



Stralendorfer Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf mit den Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow, Schossin, Stralendorf, Warsaw, Wittenförden, Zülow

Nr. 12/16. Jahrgang • 19. Dezember 2012



Miteinander – Füreinander

45 Jahre Engagement für die
Ortsgruppe der Volkssolidarität Stralendorf

Mehr über Seniorenarbeit und gelebte Traditionen lesen Sie auf Seite 4.

Foto: privat

Anzeigen



Ihr offizieller Umrüster auf
Flüssig- und Erdgasantrieb
0385/6767170 • www.autoassmann.de



TÜV NORD Hauptuntersuchung

Für alle eine runde Sache.

Unsere Öffnungszeiten:

Mo.-Do.: 08.00 - 17.00 Uhr
Fr.: 08.00 - 16.00 Uhr
Sa.: 09.00 - 12.00 Uhr
Mittagspause 12.30 - 13.00 Uhr

TÜV-STATION Schwerin
(im Autodreieck Lankow)
Bremsweg 14
Tel.: 0385 478 23 03
www.tuev-nord.de

TÜV®
TÜV NORD
Mobilität
sicher genießen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger des Amtes Stralendorf,

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger des Amtes Stralendorf,

der Kalender für das Jahr 2012 ist dünn geworden, und wenn Sie das letzte Amtsblatt dieses Jahres in den Händen halten, dauert es nicht mehr lang bis Weihnachten und Neujahr (wenn sich nicht doch noch der angekündigte „Weltuntergangstag“ des Maya-Kalenders am 21.12.2012 dazwischenmogelt...).

Dies gibt uns Anlass, innezuhalten und das Jahr 2012 Revue passieren zu lassen, zu betrachten, was es uns gebracht hat, und zu überlegen, welche Perspektiven wir für das neue Jahr haben.

Wir alle wünschen uns Gesundheit, Erfolg im Beruf, Harmonie in der Familie und das Erreichen unserer ganz persönlichen Ziele.

An dieser Stelle sei mir ein kurzer Rückblick auf das zurückliegende Jahr aus dem Blickwinkel des Amtes gestattet.

Am 1. Juni 2012 jährte es sich nunmehr zum zwanzigsten Mal, dass die Verwaltungsgemeinschaft Stralendorf mit den bis dato 6 Gemeinden Dümmer, Klein Rogahn, Schossin, Stralendorf, Wittenförden sowie Zülow mit der Bezeichnung „Amt Stralendorf“ mit damals noch 3.400 Einwohnern bestätigt wurde, heute leben rund 12.250 Einwohner in unserem Amt in nunmehr 9 Gemeinden.

Dieses war mit Abstand betrachtet sicher nicht die schlechteste Entscheidung und ist sicher eine Voraussetzung dafür, dass wir allen Ämterreformen und Eingemeindungsbestrebungen bis heute die

Stirn bieten konnten. Mal sehen, was das kommende Jahr auch im Hinblick der anstehenden Ämterfusion der Ämter Banzkow und Ostufer Schweriner See sowie dem Amt Crivitz in dieser Hinsicht an Neuem auch für unsere Amtsverwaltung bringen wird.

Auch in diesem Jahr wurden wieder einige Mitarbeiter, darunter Mitstreiter der ersten Stunde in den wohlverdienten Ruhestand entlassen, Ihnen gilt mein besonderer Dank für die geleistete Arbeit. Verdiente aktive und ehemalige Gemeindevertreter wurden auf der letzten Amtsausschusssitzung des Jahres mit der Ehrennadel des Städte- und Gemeindetages für ihr zwanzigjähriges kommunales Engagement ausgezeichnet.

Amtsschule – Amtsscheune – Außentraustelle

Nach vergleichsweise kurzer Interimszeit ist seit 01.02.2012 Thilo Kreimer als neuer Schulleiter unseres Gymnasialen Schulzentrums bestätigt. Nachdem der ehemalige Schulleiter Maik Pegel zum Ende des vergangenen Schuljahres seinen Dienst quitiert hatte, wurde diese Stelle neu ausgeschrieben. Herr Kreimer ist seit über 15 Jahren als Gymnasiallehrer für die Unterrichtsfächer Biologie, Sport und Sozialkunde im Schuldienst tätig, anfangs am ehemaligen Gymnasium Pampow und seit der Gründung des Gymnasialen Schulzentrums hier in Stralendorf. Insgesamt wird das Schulzentrum, welches sich im Übrigen als nur eine von zwei Schulen im Land in Amtsträgerschaft

befindet, von den Eltern und Schülern sehr gut angenommen, sodass die Entscheidung, diesen für das Amt nicht immer leichten Weg zu gehen, die richtige war. Derzeit besuchen 588 Schüler das Schulzentrum, die von rund 50 Kollegen unterrichtet werden, Tendenz steigend!

Seit Frühjahr unterhält unser Standesamt eine Außentraustelle im „Hannes Ossenkopp“ in Dümmer. Seitdem sind auch Eheschließungen am Seeufer des Dümmer Sees unter freiem Himmel, romantisch im Ruderboot oder eben in der Ossenscheune möglich. Das Standesamt verzeichnete im abgelaufenen Jahr immerhin fast 60 Eheschließungen. Die Investitionen in das Trauzimmer hier im Hause in den zurückliegenden 2 Jahren haben sich bewährt, der ungebrochenen Zuspruch der Trauwilligen belegt dies.

Unsere Amtsscheune in Stralendorf etabliert sich immer mehr zu einem beliebten Veranstaltungsstandort im Amtsbereich. Neben regelmäßigen DIA-Vorträgen des Fördervereins Grambower Moor findet seit diesem Jahr die beliebte Talkrunde „Scheunendrescher“, veranstaltet durch den Dorfverein Stralendorf, hier statt. Zur Veranstaltung im Oktober beispielsweise waren mehr als 130 Besucher gekommen, prominenter Gast war der Kosmonaut Sigmund Jähn. In diesen Dezembertagen fanden im Saal der Amtsscheune wieder Seniorenweihnachtsfeiern sowie die jährliche Weihnachtsveranstaltung der örtlichen Kindertagesstätte statt. Das Amt Stralendorf als Hausherr ist stets um einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen bemüht

Service

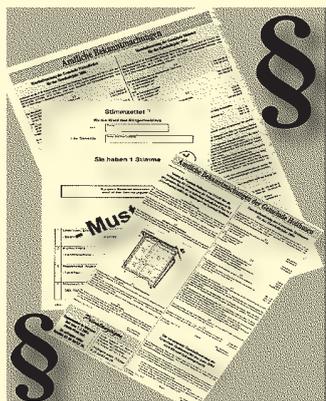
Zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, Ihre Amtsverwaltung und auch das Bürgerbüro des Amtes Stralendorf bleiben am **27.12.2012 und 28.12.2012** ganztägig geschlossen.

Sie erreichen die Mitarbeiterinnen im Bürgerbüro und in den einzelnen Fachdiensten wieder zu den bekannten Sprechzeiten ab dem 02.01.2013.



Wissel – Amtsvorsteher



Amtliche Bekanntmachungen & Bürgerinformationen

Seiten 8, 9, 10, 11, 12, 18, 23



Mit Herz und Hand für Unbekannt

Wittenfördener Frauen nähen für Krebspatientinnen Seite 7



Führungswechsel beim MSV

Seite 15



Gemeindethemen statt Boulevard

Seite 21

Veranstaltungstipps für Januar 2013

Seiten 16

Ihre Ansprechpartner vor Ort

Redaktionsschluss: 14. Januar 2013

Anzeigenschluss: 21. Januar 2013

Nächste Ausgabe: 30. Januar 2013

Redaktion:

Amt Stralendorf
Martin Reiners

Tel. 0 38 69/76 00 29

Fax: 0 38 69/76 00 60

reiners@amt-stralendorf.de

Anzeigenberatung:

delego Verlag D. Lüth
Reinhard Eschrich

Tel. 03 85/48 56 30

Handy: 01 71/7 40 65 35

delego.lueth@t-online.de



Abschiedsstimmung: Vor wenigen Tagen verabschiedete Amtsvorsteher Bodo Wissel die Verwaltungsmitarbeiterinnen Gisela Karlowski und Marianne Facklam in den Ruhestand

und steht für Anfragen, die das kulturelle Leben im Amtsbereich bereichern, gern zur Verfügung.

Gemeindeübergreifende Einsatzbereitschaft

Mehr als 60 Mal heulten in diesem Jahr die Feuerwehrsirenen in unseren Gemeinden und riefen nunmehr auch per SMS bzw. über Digitalfunk die Kameraden zum Einsatz.

32 Brandeinsätze und 30 Technische-Hilfe-Einsätze galt es durch die Feuerwehrmänner und -frauen in den Gemeinden des Amtes Stralendorf zu bewältigen. Bei bislang 17 Einsätzen in 2012 waren gleich mehrere Wehren gemeindeübergreifend am Einsatzort beschäftigt. Die bislang größten Einsätze in diesem Jahr waren der Hallenbrand auf dem Betriebsgelände der Entsorgungsfirma Otto Dörner in Holthusen sowie der Brand eines Wohnhauses in Dümmer im November. Hier zeigte sich die hohe Einsatzbereitschaft der einzelnen Wehren, mein Dank gilt an dieser Stelle den hoch motivierten und gut ausgebildeten Kameradinnen und Kameraden für ihr nicht selbstverständliches, ehrenamtliches Engagement.

Wohnortqualität erhalten – das Leben im Dorf mitgestalten

Die traditionellen Volksfeste im Amtsbereich wie das Drachenboot-spektakel am Ufer des Dümmer Sees, das Wittenfördener Schützenfest, das Pampower Dorf- und Erntefest und die Stralendorfer Hubertusjagd lockten auch in diesem Jahr wieder viele hunderte Besucher und Schaulustige aus den Gemeinden und Nachbarorten unseres Amtsgebietes an. Sie sind ein guter Beleg für das aktive und attraktive Gemeindeleben in unseren Amtsge-

meinden mit verschiedenen Vereinen und Interessensgruppen, in denen Sie, liebe Mitbürger, aktiv das dörfliche Leben gestalten.

Im Frühjahr übernahm Frau Dr. Karen Rost die Landarztpraxis Stralendorf von Dr. Tüngler, der in den Ruhestand ging. In Zeiten von akutem Ärztemangel insbesondere in ländlichen Regionen ein Hoffnungsschimmer für viele Bewohner unseres Amtsbereichs. Etabliert haben sich auch die Praxis von Dr. Christian Siebel im Wittenfördener Ärztehaus, der mittlerweile von seiner Frau unterstützt wird, sowie die Praxis von Frau Dr. Stehfest in Pampow. Die medizinische Versorgung bildet einen wichtigen Bestandteil bei der Erhaltung der Wohnortqualität gerade für die älteren Mitbürger in unseren Gemeinden. Hierfür sei den Mediziner gedankt.

Das Warten auf einen Nachfolger für Pastor Martin Wielepp, der im September nach 14 Jahren seelsorgerischer Tätigkeit im Amtsbereich in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet wurde, hat ein schnelles Ende gefunden. Anfang Dezember hat Pastor Roland von Engelhardt seinen Dienst in der verbundenen Kirchengemeinde Stralendorf – Wittenförden begonnen.

In unseren 9 Gemeinden schauen wir – trotz knapper Finanzen – doch auf ein recht positiv verlaufenes Jahr 2012 zurück. So konnten wir vieles realisieren, wie z. B.

- die Neugestaltung eines Werkraumes sowie Schaffung eines grünen Klassenzimmers an unserem gymnasialen Schulzentrum „Felix Stillfried“; weiterhin wurden einige Unterrichtsräume im Altbau saniert und mit neuester EDV-Technik versehen
- die Erweiterung des Dörphuses in der Gemeinde Klein Rogahn
- die Freigabe der „kleinen“ Pam-

power Ortsumgehung für den Verkehr

- der MSV Pampow erhielt eine neue Zuschauertribüne mit über 130 Sitzplätzen sowie VIP-Lounge
- die Verbesserung der Verkehrssicherheit zwischen Klein Rogahn und Wittenförden durch Abtragen der berüchtigten Kuppe am Apfelberg
- Die Erweiterung der Grundschule Wittenförden um zwei Klassenräume und ein Atrium
- und natürlich die vielen kleineren, hier unerwähnten Sanierungsmaßnahmen in unseren Gemeinden

Ich möchte das bevorstehende Weihnachtsfest und den Jahreswechsel zum Anlass nehmen, um all denen zu danken, die auch in dem nun endenden Jahr 2012 daran mitgewirkt haben, unsere Gemeinden lebens- und vor allem liebenswert zu erhalten und zu entwickeln. Mein besonderer Dank gilt vor allem den Mitbürgern, den Gemeindevertretern, unseren Feuerwehren, den Vereinen, Verbänden, Kirchengemeinden und Firmen, die sich zum Wohle der Allgemeinheit eingebracht haben.

Ein bekanntes Zitat von Erich Käst-

ner lautet „ Es gibt nichts Gutes, außer man tut es.“ Deshalb bitte ich Sie an dieser Stelle auch für das neue Jahr 2013 um Ihre engagierte Mitarbeit. Gemeinsam wollen wir daran arbeiten, Bewährtes zu erhalten und die Zukunft unserer Heimatgemeinden weiterhin positiv zu gestalten.

Ihnen, liebe Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes Stralendorf, wünsche ich von ganzem Herzen ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest, vor allem die Zeit, zurückzublicken auf die schönen Momente des zu Ende gehenden Jahres, Zeit für die Familie, aber auch Zeit um neue Kraft zu schöpfen.

Für das Jahr 2013 wünsche ich Ihnen vor allem Gesundheit, Frieden, Glück und Freude.

Ihr Amtsvorsteher

Bodo Wissel

Anzeigen

wir suchen dringend:
Ackerland, Grünland und Wald
 Unsere Interessenten zahlen Spitzenpreise!

ackerlandmakler.de
 Tel: 0385 55586466 oder 0171 7952467

MOHS

CATERING & PARTYGASTRONOMIE

MAIK MOHS

19073 STRALENDORF	TELEFON (03869) 780770
DORFSTRASSE 31	TELEFAX (03869) 780788
	MOBIL (0174) 9921990
	E-MAIL INFO@PARTY-MOHS.DE

WWW.PARTY-MOHS.DE

HEIZUNG - SANITÄR - SOLAR

Ihr Partner für Bad und Heizung • Beratung • Planung • Installation

LUTZ BÖRNER

Telefon: 03865 / 787154, E-Mail: info@haustechnik-boerner.de

Wir wünschen unseren Kunden ein
fröhliches Weihnachtsfest und ein gutes 2013.

Miteinander – Füreinander

45 Jahre Engagement für die Ortsgruppe der Volkssolidarität Stralendorf

Aufgaben in jüngere Hände gelegt - Wie alles begann

1967 bekam Ilse Rönck eine Einladung der Bürgermeisterin, Frau Vorfahrt, ins Gemeindebüro zu kommen. Mit ihr waren noch vier weitere Frauen eingeladen: Bäckerfrau Elfriede Armster, Lehrerin Angelika Zander, Frau Ilse Kraft und Frau Edith Schulz. Es ging um die Neuor-

sitzende, Frau Rönck Hauptkassiererin, Elfriede Armster, Edith Schulz und Ilse Kraft für die Beitragskassierung und für die Krankenbesuche zuständig werden. Alle nahmen die Vorschläge an.

Frau Armster hatte die damals wenigen Mitglieder zu einer ersten Zusammenkunft zu sich nach Hause eingeladen. Durch gemeinsame Überzeugungsarbeit unter den Frauen des Dorfes gelang es bald, die Mitgliederzahl auf 50 Mitglieder zu steigern.



So kennen sie viele: Ilse Rönck sorgt als Kassierin seit mehr als 45 Jahren für ein stetiges Miteinander in der Stralendorfer Ortsgruppe

ganisierung der Arbeit der VS in der Gemeinde. Die damalige Vorsitzende der Volkssolidarität Stralendorf, Martha Brohm, war inzwischen 80 Jahre alt geworden. Die Aufgaben mussten dringend in jüngere Hände gelegt werden. Die Bürgermeisterin hatte die Aufgaben unter den 5 Geladenen bereits in Gedanken aufgeteilt: Frau Zander sollte neue Vor-

„Mittwochs geht's zum Rentnertreff“

1970 oder 1971 fand zur Belegung des sozialen und kulturellen Lebens im Dorf der erste Rentnernachmittag in der Dorfgaststätte statt. Aus dieser Zeit stammt eine historische Aufnahme, die uns viel über die damalige Zeit verrät. Frau Rönck hatte Kuchen gekauft, Frau Scheidt, die in der Gastwirtschaft arbeitete, kümmerte sich um die Bewirtung. Von da an fand jeden Mittwoch ein Rentnertreff statt - und der Mittwoch ist auch jetzt noch der Tag der Rentnerzusammenkünfte und Exkursionen der Seniorengruppe.

Neben den Krankenbesuchen organisierte die VS Altstoffsammlungen. Die Altstoffe wurden dann bei Herrn Lüht in der Pfarrscheune abgegeben, wo die heutige Amtscheune steht. Selbstverständlich wurde der Internationale Frauentag vorbereitet und würdig begangen. Die Frauen der VS nähten und



Beeindruckende Momente 2011: Anita Gräber, Ilse Rönck und Erika Liebling besichtigen mit weiteren Senioren aus Stralendorf das geologische Museum in Raben-Steinfeld bei Schwerin



Juni 2012: Sie Senioren der VS Ortsgruppe Stralendorf erleben die Technik des Schiffshebewerks Niederfinow hautnah

bestickten für jeden Teilnehmer Platzdeckchen. Zu Ostern wurden aus Lederresten, die Heike Neumann aus dem Lederwerk Schwerin mitbringen durfte, Eierwärmer bzw. Eierbecher gebastelt. Im Herbst bekam jeder Teilnehmer am Erntedankfest einen Zierkürbis mit einem Talglicht geschenkt. All diese Bastelarbeiten fanden im Haus von Familie Rönck statt.

Die Schwester von Frau Rönck, Waltraud Jordan, hatte guten Kontakt zu Walter Strube. Er organisierte für die Rentner eine Ausfahrt zum Heidehof Moraas. Fahrer war damals übrigens der jetzt über 80-jährige Günther Gräber. Eine andere Fahrt mit dem Wagen, der 20 Sitzplätze hatte, ging über das Obstbaugelände. Dabei bekamen die Seniorinnen erklärt, wie die Birne beim Wachstum am Baum in die Flasche kommt. Diese aufwendige Technik wird heute nicht mehr angewandt. Auf einem großen Erdbeerfeld durfte sich jeder kostenlos einen Korb Erdbeeren pflücken. Zum Erntedankfest spendierte Herr Strube eine kleine Erntekrone für den Tisch und mehrere Sorten Früchte.

Zwei Vorsitzende, Frau Zander und Frau Geidus, zogen von Stralendorf fort. Etwa 10 Jahre lang übernahm dann Elsa Diester, ehemals Lehrerin an der Stralendorfer Schule, die Leitung. Sie organisierte die ersten Busexkursionen. Die erste Fahrt führte die Seniorengruppe nach Hamburg zu „Planten und Bloom“, eine weitere sogar auf die Insel Sylt.

Ab 1998 fanden die Seniorennachmittage im Vorraum der Kegelbahn statt, da die Gaststätte umgebaut wurde. Bald begann auch die noch jetzt praktizierte Tradition, Gäste einzuladen, um die Seniorentreffs

abwechslungsreicher und interessanter zu gestalten. In guter Erinnerung ist aus der damaligen Zeit ein Vortrag mit anschließendem Gespräch mit Heinz Bandow geblieben, der von der Jagd erzählte und Anschauungsmaterial, sprich ein Hirschgeweih sowie Hauer vom Wildschwein mitgebrachte.

Etwa seit dem Jahr 2000, als Elfriede John für die nächsten 10 Jahre die Leitung der VS Stralendorf übernommen hatte, finden die gemeinsam von der Gemeinde und der Volkssolidarität organisierten zentralen Seniorenweihnachtsfeiern der Gemeinde Stralendorf statt. Die erste Veranstaltung dieser Art lockte die Senioren in die Aula der Stralendorfer Schule. Seit der Sanierung der heutigen Amtscheune wird dafür schon seit mehreren Jahren der Tagungssaal im Haus genutzt.

Hohe Ehrung für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit

Am 25. Oktober 2012 bereits wurde Frau Ilse Rönck auf einer Festveranstaltung des KV Schwerin / NWM e. V. in Gadebusch für ihre 45-jährige gewissenhafte Tätigkeit als Hauptkassiererin der Volkssolidarität Stralendorf und Verantwortliche für die jährlichen Listensammlungen der VS mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet. „Ich fühlte mich geehrt und war sehr erfreut, dass man meine langjährige Mitarbeit nicht vergessen hatte“, so Ilse Rönck gegenüber dem Amtsblatt. Das Redaktionsteam gratuliert ihr ebenfalls ganz herzlich und wir wünschen ihr weiterhin alles Gute.

Text: Aurich / Fotos: Ikkes & Aurich

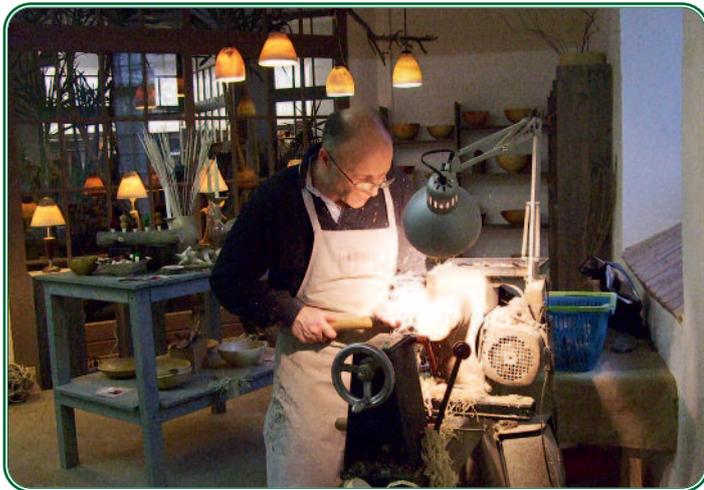
Alte Scheune in neuem Glanz

Das „Landwunder“ Bollewick bleibt Zuschauer magnet

Stralendorf. „Was man nicht alles aus einer betagten Scheune machen kann“, so einzelne Stimmen der Mitglieder von Stralendorfs Seniorengruppe. Schon längere Zeit stand das Reiseziel fest. Am 1. Dezembertag dieses Jahres, machten sich die Stralendorfer Senior(inn)en zu ihrer letzten Busfahrt in diesem Jahr auf. Ziel war die größte deutsche Feldsteinscheune aus dem Jahre 1881. Mehrfach hatten schon die Tagespresse und andere Medien ausführlich über

te für vorweihnachtliche Stimmung und gute Laune. Zunächst lud er zu „Kochideen zum Weihnachtsfest“ mit Chefkoch Dirk Auzinger ein, dann sagte er den Elde-Chor an, der die Zuhörer mit Weihnachtsliedern erfreute.

Vorher und nachher unternahmen die Stralendorfer Ausflügler ausgedehnte Bummel entlang der liebevoll dekorierten Stände von vielen Kunsthandwerkern auf 2 Etagen verteilt. Besonders interessant war



Die in der Feldsteinscheune ansässige Drechselstube Hofrichter präsentierte auf beeindruckende Weise eine alte Handwerkstradition

dieses vielseitige Erlebniszentrum informiert.

Um etwas von dem weihnachtlichen Bühnenprogramm auf dem großen Adventsmarkt mitzubekommen, war die Reisegruppe vom gewohnten Reisetag, dem Mittwoch, abgewichen. Die Entscheidung war goldrichtig. DJ Ron Bachmann, der die Veranstaltung moderierte, sorg-

te es in der Drechselstube, wo man dem Meister beim Schaudreheln zuschauen und auch Fragen stellen konnte. Nach einer Stärkung in der „Backstube“ trat die Reisegruppe aus Stralendorf die Rückreise an und bedankte sich beim „Stamm-Busfahrer“ Uwe Marquardt für seinen perfekten Service.

Text & Foto: Aurich

Nachdem im November unser Haus abbrannte, erfuhren wir sofort vielfältige Hilfe.

Daher möchten wir diese Gelegenheit nutzen, um uns zu bedanken:

- bei den Feuerwehren, die am Löschen beteiligt waren
- bei Janett Rieß, die uns mit Rat und Tat zur Seite stand
- bei Familie Scholz, die uns sofort ein sehr schönes Ferienhaus zur Verfügung stellte
- bei der Gemeinde Dümmer
- bei der Junge Fahrzeugbau GmbH und den Kollegen
- bei der Mecklenburger Kartoffelveredlung GmbH und den Kollegen
- bei der Schule Stralendorf und besonders den Schülern der Jahrgangsstufe 12
- bei der Firma HC Transporte
- und ganz besonders bei den Verwandten, Nachbarn und den zwei Heinzelmännchen, die uns das Leben sehr erleichtert haben.

Wir wünschen allen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr.

Familie Tetau

Das große Plätzchenbacken

Groß Rogahn. Der diesjährige Weihnachtsmarkt im Dorf fand am 1. Advent im neuen Gemeindehaus von Groß Rogahn statt. Geplant und durchgeführt wurde das bunte Treiben wie im Vorjahr von der örtlichen Feuerwehr, dem Sportverein und dem Feuerwehrförderverein. Sehr beliebt bei den Besuchern schien das Plätzchenbacken unter fachlicher Anleitung. Ebenso fand das gemeinsame Geschenkebasteln mit den Eltern bei vielen Kindern großen Anklang. Für das leibliche Wohl wurde rundherum gesorgt. Am Adventsbasar gab es Dekoratives für zu Hause, der seit kurzem bestehende Hofladen aus Groß Rogahn präsentierte einheimische Produkte. Ein Höhepunkt des Nachmittags war das große „Geschenkeangeln“ für die Kinder. Liebevoll geschnürte Weihnachtspäckchen galt es aus einem Pool zu fischen. Viele kleine Petrijünger erwiesen sich als sehr talentiert. Leuchtende Kinderaugen erfreuten Eltern und Großeltern zugleich. Der unvermutet einsetzende Schneefall an diesem Tag hob die Einstimmung auf die Adventszeit noch einmal. Wer den ersten Flockenwirbel in diesem Jahr hautnah miterleben wollte, ging vor die Tür des



Marlees Thomas-Steinert hatte sichtlich Freude am gemeinsamen Teig ausrollen und Plätzchen austechen mit den Kindern aus dem Dorf

Rogahner „Dörphuses“ und erfreute sich bei Glühwein oder Kinderpunsch an der weißen Pracht.

Text: Bange & Reiners
Foto: Bange
Anzeigen



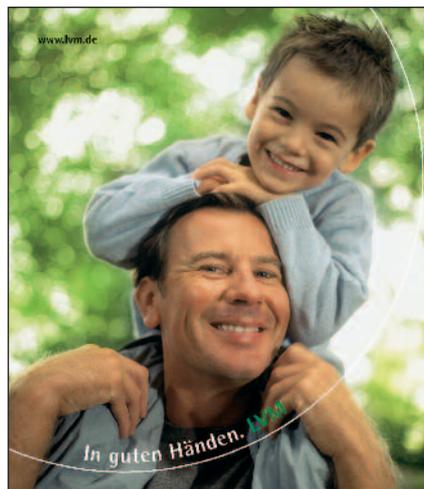
Ahornstraße 8, 19075 Pampow
Telefon 0 38 65 / 84 443 - 0
Telefax 0 38 65 / 84 443 - 25

- Fenster
- Türen
- Wintergärten
- Überdachungen
- Vordächer
- Faltdächer
- Schiebeanlagen
- Markisen



www.fensterbau-kuhnert.de

© Deago



Ihr Partner für Versicherungen, Vorsorge und Vermögensplanung

Wir beraten Sie gern:

LVM-Servicebüro
Hartmut Mensing
Am Woltersmoor 22
19073 Wittenförden
Telefon 03856665666
Mobil 01718342843
info@mensing.lvm.de

LVM
VERSICHERUNG

„Mit allen Sinnen genießen“

Adventsbasteln auf dem Forstthof Dümmer

Dümmer. Es ist eine feste Größe im Dorfleben, wenn der Sozialausschuss der Gemeinde am Samstag vor dem ersten Advent zum Adventsbasteln einlädt. Auch vor wenigen Tagen hatten sich viele ehrenamtliche Helfer ins Zeug gelegt, um den zahlreichen Besuchern einen stimmungsvollen Nachmittag zu bereiten. Draußen bot der kürzlich gegründete Feuerwehrverein der Freiwilligen Feuerwehr Walsmühlen/Dümmer heiße Getränke an. In der Scheune roch es

Nachmittag ein gefragter Mann. Er leistete kreative Hilfe beim Binden von Kränzen und Herstellen von Gestecken.

„Wenn die Kinder und Erwachsenen spät am Nachmittag mit ihren Gestecken und Bastelarbeiten zufrieden nach Hause gehen, dann sind wir auch zufrieden!“, so der Sozialausschussvorsitzende der Gemeinde Dümmer, Rudi Becker. Dieses Mal gilt der besondere Dank dem Ehepaar Heidi und Wolfgang Bernd, das kurzfristig beim Kuchen-



herrlich nach Tannengrün und frischen Plätzchen. Das Team der Kita „Seepferdchen“ bot eine Bastelstraße für die Kleinen an und wie schon viele Jahre vorher leistete Frau Hollitzer geduldige Hilfe beim Basteln von Fröbelsternen. Die „Großen“ aus dem Kindergarten leisteten stimmungsvolle Unterma- lung mit Gedichten und Liedern. Günter Steinhof war an diesem

verkauf eingesprungen war. Auch ohne die Unterstützung von Anke Gräber, Birgit Kemme, Herrn Steinhof, dem Team der Kita Seepferdchen sowie dem Feuerwehrverein wäre so eine gelungene Veranstaltung nicht möglich. Allen Helfern ein herzlicher Dank und besinnliche Weihnachtstage.

Text & Foto: Löwisch

Hacker besuchte UNA e.V.



v.l.n.r.: Bernd Schröder, Matthias Eberhardt, Uta Eichel, Hans-Joachim Hacker und Elke Schröder

Wittenförden. Der Bundestagsabgeordnete Hans-Joachim Hacker besuchte auf Einladung der Vorstandsvorsitzenden Elke Schröder den UNA e.V. in der Gemeinde Wittenförden. Der Einladung war auch Gemeindevertreter Matthias Eberhardt gefolgt.

Seit 2005 gibt es den gemeinnützigen Verein in der Gemeinde. Er wurde von Angehörigen pflegebedürftiger Menschen, pädagogischen und pflegerischen Fachkräften sowie ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, die ihre behinderten Kinder gut betreut wissen wollten, gegründet. Mit dabei waren von Anfang an auch Elke Schröder und ihr Ehemann Bernd.

Inzwischen betreuen 18 Angestellte und rund 45 ehrenamtliche Helferinnen und Helfer liebevoll die Menschen mit besonderem Hilfebedarf in der Region rund um Schwerin, dem Landkreis Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg.

„Wichtiges Anliegen unserer Arbeit ist die Unterstützung und Entlastung pflegender Angehöriger. Denn Angehörige, die ein zu pflegendes Familienmitglied über einen längeren Zeitraum betreuen, sind stark belastet und brauchen körperlichen und seelischen Ausgleich“, so Elke Schröder.

Miteinander leben, voneinander lernen, füreinander dasein – ist die Vision des UNA e.V., die mit dem Bau eines generationsübergreifenden inklusiven Wohnprojektes für Menschen mit und ohne Behinderung verwirklicht werden soll.

Es ist die Errichtung einer barrierefreien Wohnparkanlage in Wittenförden geplant, die sowohl als offener gemeinschaftlicher Raum in der Gemeinde genutzt werden kann als auch Wohneinheiten und Ferienwohnungen für Menschen mit und ohne Beeinträchtigung zur Verfügung stellt.

„Es ist ein sehr interessantes Vorhaben, welches mir hier vorgestellt wurde. Es müssen noch so manche bürokratische Hürden mit der Kommune, der Stadt Schwerin sowie mit dem Landkreis Ludwigslust-Parchim überwunden werden. Gerne unterstütze ich im Rahmen meiner Möglichkeiten dieses Pilotprojekt. Der Verein stellt sich dieser Herausforderung. Dabei ist es ganz wichtig, dass er und die Gemeinde im ständigen Austausch mit Informationen aufeinander zugehen“, so Hans-Joachim Hacker.

Text & Foto: privat

Anzeigen



RAINER OLDENBURG
HEIZUNG LÜFTUNG SANITÄR

**HAUSTECHNIK
AUS EINER HAND!**

Bäckerweg 13 • 19075 Warsaw
Tel.: 038859/66504 • Fax: 038859/66508
Mobil: 0171/6413413 • e-mail: rainer.oldenburg@gmx.de

All unseren Kunden wünschen wir
besinnliche Weihnachtsfeiertage
und alles Gute für 2013.



**GLASBAU
SCHWERIN** Gm
bH

IN ZUKUNFT
MIT UNS

Unseren Kunden und Geschäftspartnern
wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und
ein erfolgreiches Jahr 2013.

Felix-Stillfried-Straße 39 • 19073 Klein Rogahn
Telefon: 0385 6470375
www.glasbau-schwerin.de
e-mail: info@glasbau-schwerin.de

Glas-Notdienst: 0171 7234779



Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner der Gemeinde Stralendorf,

schon wieder neigt sich ein Jahr zu Ende, zum 1. Advent haben viele Hausbesitzer ihre Vorgärten mit Lichterketten geschmückt und ein wenig durften wir auch schon winterliche Atmosphäre schnuppern, sogar einen Hauch von Schnee haben wir gesehen. Lassen Sie sich ein wenig von der vorweihnachtlichen Stimmung anstecken.

Für unsere Gemeinde war es erneut ein ruhiges Jahr. Aufgrund der geänderten Haushaltsführung, in diesem Jahr wurde die lange diskutierte und befürchtete Umstellung auf Doppik vollzogen, konnten die Haushalte der Gemeinden erst im Sommer beschlossen werden. Die Doppik-Umstellung ist noch nicht abgeschlossen, das befürchtete Chaos in der Haushaltsführung ist allerdings ausgeblieben, was uns natürlich gefreut hat.

Dementsprechend haben wir mit den Bauvorhaben, die wir geplant hatten, verspätet beginnen können. Trotzdem freuen wir uns, dass die Fassade unseres Landgasthofes „Am Amt“ schön saniert und diverse Verschönerungen an unseren gemeindlichen Einrichtungen rund um den Sportplatz realisiert wurden. Der Teich in unserem Park wurde ausgebagert und saniert, inzwischen haben sich dort sogar schon wieder Schilf, Büsche und hier und da ein Entenpaar angesiedelt.

Zwei Klassen unseres gymnasialen Schulzentrums haben die Dokumentation der „Wiederbelebung“ des Teiches als langfristiges Projekt übernommen, auf die Ergebnisse sind wir gespannt.

Für zwei unserer Wohnblöcke in der Dorfstraße hatten wir in diesem Jahr die Erneuerung der Dächer geplant. Leider hatte die Dachdeckerfirma, die den Zuschlag erhalten hat, erst im Spätherbst freie Termine dafür und da gleichzeitig auch die Fassaden gestrichen werden sollen, haben wir das gesamte Vorhaben in das nächste Frühjahr verschoben. Aber wir hatten ja mit wesentlich größeren Bauvorhaben gerechnet: die Ausgleichspflanzungen für die 380 kV- Leitungen werden frühestens 2013 realisiert und das auch in wesentlich geringerem Umfang, als geplant. Grund dafür ist, dass die Flächen, die wir dafür zur Verfügung stellen können, nicht ausreichen. Auch die geplante Sanierung des Schulsportplatzes durch das Amt konnte in 2012 nicht begonnen werden. Im Rahmen der Feinplanung stellte sich heraus, dass der ursprüngliche Kostenrahmen nicht eingehalten werden konnte und nun



bei den Fördermittelgebern neu verhandelt werden muss. Aber es gab andere Höhepunkte in diesem Jahr: ein Dank unserer Feuerwehr für ein gelungenes Osterfeuer, Dank an Walter Strube und seine Mitarbeitern für ein nettes Sommerfest, Dank dem Organisationsteam der Hubertusjagd für das immer wieder schöne Fest im November. Mein Dank gilt aber auch besonders unserem Dorfverein „675 Jahre Stralendorf e.V.“ und seinem Vorsitzenden Jürgen Seidel. Viele Veranstaltungen, sei es das „Kino 49“, die „Plattsnackerrunden“, die kleinen Veranstaltungen jetzt in der Vorweihnachtszeit aber besonders die beiden gelungenen „Scheunendrescher“ zum Jahresende mit den „VIP“- Gästen Siegmund Jähn und Hartmut Schulze- Gerlach/ Muck haben Einwohnern unseres Dorfes und des Amtes schöne Stunden beschert.

An dieser Stelle möchte ich mich auch bei allen anderen Einwohnern, die sich im Ehrenamt engagieren, und immer wieder auch bei deren Ehepartnern und Lebensgefährten bedanken, die in ihrer Freizeit unseren Kindern eine sinnvolle Beschäftigung ermöglichen oder für uns alle etwas auf die Beine stellen.

Ich wünsche Ihnen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und für das Jahr 2013 viel Gesundheit und Freude im Kreise Ihrer Familien.

Ihr

Helmut Richter
Bürgermeister

Mit Herz und Hand für Unbekannt Wittenfördener Frauen nähen für Krebspatientinnen

Wittenförden. Vor knapp einem Jahr fanden sich in Wittenförden 7 nahebegeisterte Frauen unter der Leitung von Katrin Staak zusammen und gründeten in den Räumen des Gemeindehauses die "Wittenfördener Patchworkschachteln".

Zum einjährigen Jubiläum setzten sie sich zusammen und nähten für das Brustkrebszentrum der Heliosklinik Schwerin 100 Herzkissen für betroffene Frauen.

Ein großes Herz aus buntem Stoff gefüllt mit Watte: Auf den ersten

die Schmerzen, die durch den chirurgischen Eingriff entstanden sind und kann beispielsweise auch im Auto unter dem Gurt getragen werden und dämpft Stöße ab, die schmerzhaft auf die Wunde wirken könnten“, so Frau Staak weiter.

Das Brustkrebszentrum Schwerin nahm am 30. November dieses Jahres die vielen farbenfrohen Herzkissen mit großer Begeisterung entgegen. Wöchentlich werden allein in der Schweriner Klinik fünf bis zehn solcher Herzkissen benötigt. Die Herzquilter Wittenförden wer-



Blick ist es ein Kissen in Herzform und nichts Besonderes. Doch eben nur auf den ersten Blick.

Wer genau hinschaut, sieht, dass das Herz etwas längere „Ohren“ hat als übliche Herzen. Dadurch lässt sich dieses Herzkissen besonders gut unter den Achseln tragen und hat einen therapeutischen Nutzen. „Es ist für Frauen gedacht, die an Brustkrebs erkrankt sind. Es lindert den Wundschmerz, an dem die meisten Patientinnen nach einer Operation leiden“, erzählt Katrin Staak im Gespräch.

Die Narbe nach der Operation sitzt in der Achselhöhle, der Schmerz zieht bis in den Arm. Das Kissen wird unter den Arm geklemmt. Es ist schön weich und schützt vor unangenehmem Druck auf der operierten Stelle. „Das Herzkissen reduziert so

den sich auch zukünftig bemühen, dass das Klinikum jede Patientin mit einem Herzkissen versorgen kann.

Um möglichst viele Kissen nähen zu können, wird finanzielle Unterstützung benötigt.

Wer die engagierten Näherinnen unterstützen möchte, kann sich an Katrin Staak unter der Rufnummer 0151-21668661 wenden.

Für erste finanzielle Unterstützung durch die VR Bank Schwerin eG, Zimmermann-Automobile GmbH, Firma Monika Baumbach – Kantine im BTZ der Handwerkskammer Schwerin und Rene Zimpel – AXA Versicherungen, bedanken sich die „Wittenfördener Patchworkschachteln“ sehr herzlich.

Text: Staak & Reiners
Foto: Ende

Anzeige

DWS Versorgungstechnik

Heizung - Sanitär - Wartung
Gasanlagen-Check

19073 Stralendorf

☎: (0 38 69) 74 33

Fax (0 38 69) 74 50

Friedhofsordnung vom 29. Oktober 2012

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erläßt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für die Friedhöfe Stralendorf und Wittenförden der örtlichen Kirche zu Stralendorf und Wittenförden / Kirchengemeinde Stralendorf – Wittenförden. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs	§ 1
Verwaltung	§ 2
Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften	
Ordnung auf dem Friedhof	§ 3
Trauerfeiern, Totengedenkfeiern	§ 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	§ 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen	§ 6
Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften	
Anmeldung der Bestattung	§ 7
Verleihung des Nutzungsrechts	§ 8
Grabstätte und Grab	§ 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes	§ 10
Ruhezeit	§ 11
Grabbelegung	§ 12
Umbettung	§ 13
Grab- und Bestattungsregister	§ 14
Vierter Abschnitt: Grabstätten	
Arten der Grabstätten	§ 15
Reihengrabstätten	§ 16
Wahlgrabstätten	§ 17
Urnengrabstätten	§ 18
Fünfter Abschnitt: Kirche/Kapelle	
Benutzung der Kirche	§ 19
Schacksche Grabkapelle	§ 20
Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen	
Grabmale und sonstige bauliche Anlagen	§ 21
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen	§ 22
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 23
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 24
Standicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 25
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten	§ 26
Entfernung von Grabmalen	§ 27
Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten	
Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten	§ 28
Vernachlässigung der Grabstätte	§ 29
Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen	
Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften	§ 30
Alte Rechte	§ 31
Pastorengrabstätten	§ 32
Gebühren	§ 33
Schließung und Entwidmung	§ 34
Rechtsbehelfe	§ 35
Inkrafttreten	§ 36

Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Stralendorf und Wittenförden

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

- (1) Die Friedhöfe in Stralendorf und Wittenförden stehen im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Stralendorf und Wittenförden. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden.
- (2) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinden Klein Rogahn, Stralendorf, Walsmühlen und Wittenförden bzw. im Bereich der Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.
- (3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2

Verwaltung

- (1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuß oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.
- (2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.
- (3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofswärters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Stellungssträger zu erlassenden Dienstweisung.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Das Betreten des Friedhofs ist nur während der Tageslichtzeit gestattet.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.
- (4) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - e) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
 - f) das Rauchen auf dem Friedhof,
 - g) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - h) das Führen von Hunden ohne Leine,
 - i) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeldern üblich sind.

§ 4

Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

- (1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet, soweit sie nicht gegen Recht und Gesetz der Bundesrepublik Deutschland verstoßen.

- (3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf grundsätzlich nur auf der Grundlage der Konzeption der Landeskirche für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden.

- (4) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitarbeiter empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.

- (5) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen. Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.
- (5) Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, außer am Buß- und Betttag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbebewilligung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.
- (9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde beim Landeskirchenamt AS Schwerin, Münzstr. 8-10 eingelegt werden.
- (11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 9 gelten entsprechend.

§ 6

Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

- (1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

- (1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterberegister oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

§ 8

Verleihung des Nutzungsrechts

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.
- (4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter Buchstaben a bis g fallenden Erben.
 Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.
- (6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
- (7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - die Friedhofsverwaltung berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.
- (8) Hinterläßt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.
- (9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zur Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.
- (10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

Amtliche Bekanntmachungen

- (1) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.
- (12) Bei der Verleihe des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.
- (13) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, wenn die Grabstätten noch nicht belegt sind. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten, die teilweise belegt sind, kann zurückgegeben werden, wenn die letzte Ruhezeit abgelaufen ist. Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Grabstätte zurückgegeben werden.

§ 9

Grabstätte und Grab

- (1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen. Die Gräber zweier Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
- (2) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:
- Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m;
 - Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m.
- (3) Die Grabstätten grenzen unmittelbar aneinander. Sie haben die Größe: Länge 2,30 m und Breite 1,20 m.
- (4) Werden Ascheurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für eine Urnengrabstätte ein Platz von 1,00 m Breite und 1,00 m Länge vorgesehen.

§ 10

Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.
- (3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
- (5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

§ 11

Ruhezeit

- (1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre. Die allgemeine Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre. Bei Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum 6. Lebensjahr beträgt die Ruhefrist 20 Jahre.
- (2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegspopfern vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird sie von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

§ 12

Grabbelegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal belegt werden.
- (2) Für die Beisetzung von Urnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gilt § 18 Absatz 2.

§ 13

Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt, Umbettungen innerhalb des Friedhofs sind ausgeschlossen. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.
- (3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstelle hat, kann eine Umbettung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 14

Grab- und Bestattungsregister

- (1) Für jeden Friedhof sind ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 15

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten zur Erdbestattung
 - b) Wahlgrabstätten zur Erdbestattung
 - c) Urnengrabstätten,
 - d) Urnengemeinschaftsanlage.
- (2) Die Grabstätten nach Absatz 1a bis 1c sind mit den Namen der Verstorbenen zu kennzeichnen. Jeder Bestatter, der zum ersten Mal nach Inkrafttreten dieser Satzung auf dem Friedhof in Wittenföden eine Bestattung durchführt, legt der Friedhofsverwaltung ein Muster der Kennzeichnung zur Genehmigung vor. Der Bestatter verwendet das genehmigte Muster für jede weitere Bestattung.

§ 16

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekanntgegeben. Die Entsorgung von Grabmalen und Einfassungen veranlassen die Nutzer nach § 8 und tragen die Kosten.

§ 17

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstelle bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.
- (3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.
- (4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 25 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
- (5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 18

Urnengrabstätten

- (1) In Urnenreihengrabstätten kann je Grabbreite eine Urne beigesetzt werden. In Urnenwahlgrabstätten

in besonderen Urnenfeldern können je Grabbreite zwei beigesetzt werden.

- (2) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen kann je Grabbreite eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.
- (4) Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlage. Diese besteht aus einem Rasenfeld, welches in Raster von 0,40 x 0,40 m aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht. Nach der Bestattung wird das zuvor entfernte Rasenstück wieder eingesetzt. Die Namen der Verstorbenen sind auf einer in der Urnengemeinschaftsanlage angebrachten Tafel festgehalten. Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Die exakte Lage der Urne ist in der Friedhofsverwaltung dokumentiert. Es gilt die Ruhezeit für Urnengrabstätten. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.

Fünfter Abschnitt: Kirche / Kapelle

§ 19

Nutzung der Kirche

- (1) Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt.
- (2) Die Benutzung durch andere bedarf der Genehmigung des Kirchengemeinderates.
- (3) Bei Bestattungen ohne Mitwirkung der Kirche darf die Ausstattung der Kirche nicht verändert werden. Insbesondere dürfen das Kreuzifix und andere christliche Symbole nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden.

§ 20

Schacksche Grabkapelle

- (1) Die Schacksche Grabkapelle auf dem Friedhof in Stralendorf ist sowohl für die kirchliche Feier als auch für weltliche Feiern bestimmt.
- (2) Die Benutzung der Grabkapelle durch andere bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 21

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Grabmale können auf Grabstätten nach § 15 Abs. 1 a-c errichtet werden.
- (2) Die zulässige Höhe von Grabmalen beträgt bei Erdgrabstätten 1,20 m und bei Urnengrabstätten 1,00 m.
- (3) Einfassungen sind nur in der Größe der Pflanzfläche zulässig.

§ 22

Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Dem Antrag ist der Grabmal- oder Einfassungsentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 23

Anlieferung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen

Bei der Anlieferung von Grabmalen und Einfassungen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muß die Möglichkeit haben, die Grabmale und Einfassungen vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen. Dies gilt ebenfalls für Einfassungen, die zu einem späteren Zeitpunkt errichtet werden.

§ 24

Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festzulegen, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauerhaft stand sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 25

Stand sicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Stand sicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmatellen verursacht wird.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, einmal im Jahr die Grabmale auf ihre Standfestigkeit zu prüfen.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
- (2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (3) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich die Nutzungsberechtigten verpflichten, das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren und zu erhalten.

§ 27

Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale, ihre Fundamente, die sonstigen baulichen Anlagen und die Bepflanzungen durch den vormaligen Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht binnen drei Monaten, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Grabmale, Fundamente, sonstigen baulichen Anlagen und Bepflanzungen werden von der Friedhofsverwaltung nicht aufbewahrt, sondern gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Der vormalige Nutzungsberechtigte hat die entstandenen Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

Fortsetzung auf Seite 10

Amtliche Bekanntmachungen

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 28

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und eine Höhe von 30 cm über der nach § 21 festgelegten Höhe nicht überschreiten. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinaus ragen und eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
- (6) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 29

Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabstätte abräumen, eineben und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.
- (2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zu stellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 31

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als der nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung für Wahlgrabstätten vorgesehenen Dauer enden am 31. Dezember 2018. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesezten Verstorbenen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts über den 31. Dezember 2018 hinaus ist nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr möglich.

§ 32

Pastorengrabstätten

- (1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.
- (2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr ausfindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 33

Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 34

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.
- (2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.
- (3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Entwidmung hat zur Folge, daß das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
- (6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 35

Rechtsbehelfe

- (1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger oder bei der Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow einlegen. Die Frist

wird auch durch Einlegung des Widerspruches beim Landeskirchenamt Außenstelle Schwerin, Münzstr. 8-10 gewahrt.

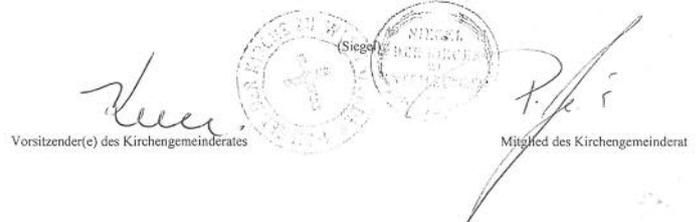
- (2) Der Friedhofsträger ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Außenstelle Schwerin weiter. Das Landeskirchenamt Außenstelle Schwerin entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 36

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Friedhofsordnungen vom 11. Oktober 2000 und vom 20. September 1998 und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden, am 29.10.2012


Vorsitzender(e) des Kirchengemeinderates
Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 27. November 2012

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Wittenförden vom 29.10.2012

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichte Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Wittenförden. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren	
Reihengrabstätte	
- für Särge für 25 Jahre	200,00 EUR
- für Urnen für 20 Jahre	180,00 EUR
Wahlgrabstätten	
- für Sarg/ Grabbreite für 25 Jahre	300,00 EUR
- für Urne/ Grabbreite für 20 Jahre	250,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	12,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	12,50 EUR
Urnenegemeinschaftsanlage	
Platz inkl. Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr	
Für die gesamte Ruhezeit	1200,00 EUR.

Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt

Die Gebühr wird für ein Jahr im Voraus erhoben 20,00 EUR

3. Bestattungsgebühren

– für Sargbestattung 70,00 EUR
– für Urnenbeisetzung 70,00 EUR

4. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde 12,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 20,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes jährlich 25,00 EUR

5. Gebühren für Ausgrabungen

Ausgrabung eines Sarges 650,00 EUR
Ausgrabung einer Urne 200,00 EUR

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 24. Juni 1998 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden
am 29. Oktober 2012

.....
Vorsitzender (e)

.....
Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis
Mecklenburg genehmigt am 27. November 2012

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Holthusen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Holthusen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude wird wie folgt geändert:

1.) Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Bekanntmachung der Neufassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.11.2012 folgende Satzung erlassen:

2.) In § 3 Abs. 2 wird die Berechnungseinheit „je angefangenen Hektar“ durch „je angefangene 1,0 Hektar (ha)“ und der angegebene Gebührensatz in Höhe von „4,49 EUR“ durch „9,23 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Stralendorf, den 27.11.2012

(Siegel)

Uffmann
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Holthusen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude wird hiermit bekanntgemacht.

In die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Holthusen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See/Obere Sude kann vom 19.12.2012 bis 31.01.2013 im Amt Stralendorf – Standesamt Zimmer 19, 19073 Stralendorf, Dorfstraße 30, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt Stralendorf oder der Gemeinde Stralendorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Holthusen, 27.11.2012
Ort, Datum

(Siegel)

gez. Uffmann
– Bürgermeisterin –

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Zülow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Zülow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude wird wie folgt geändert:

1.) Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Bekanntmachung der Neufassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2012 folgende Satzung erlassen:

2.) In § 3 Abs. 2 wird der angegebene Gebührensatz in Höhe von „12,99 EUR“ durch „11,85 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Zülow, den 11.12.2012

(Siegel)

gez. Schulz
Bürgermeister

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Zülow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude wird hiermit bekanntgemacht.

In die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Zülow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See/Obere Sude kann vom 19.12.2012 bis 31.01.2013 im Amt Stralendorf – Standesamt Zimmer 19, 19073 Stralendorf, Dorfstraße 30, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt Stralendorf oder der Gemeinde Warsaw vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zülow, 11.12.2012
Ort, Datum

(Siegel)

gez. Schulz
– Bürgermeister –

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wittenförden über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Wittenförden über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude wird wie folgt geändert:

1.) Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Bekanntmachung der Neufassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2012 folgende Satzung erlassen:

2.) In § 3 Abs. 2 wird der angegebene Gebührensatz in Höhe von „6,68 EUR“ durch „7,57 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Wittenförden, den 10.12.2012

(Siegel)

gez. Nemitz
Bürgermeister

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wittenförden über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude wird hiermit bekanntgemacht.

In die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wittenförden über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See/Obere Sude kann vom 19.12.2012 bis 31.01.2013 im Amt Stralendorf – Standesamt Zimmer 19, 19073 Stralendorf, Dorfstraße 30, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt Stralendorf oder der Gemeinde Warsaw vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wittenförden, 10.12.2012
Ort, Datum

(Siegel)

gez. Nemitz
– Bürgermeister –

Gefahren beim Betreten der Eisflächen – Feuerwehr warnt

Die Eisflächen locken im Winter so manche Bürgerin und manchen Bürger, aber vor allem Kinder auf zugefrorene Seen, Teiche und andere Gewässer.

Die Feuerwehr appelliert an alle Bürgerinnen und Bürger, besondere Vorsicht walten zu lassen. Das Betreten der Eisflächen der Gewässer geschieht ausdrücklich auf eigene Gefahr.

Eltern und Erwachsene sollten mit gutem Beispiel vorangehen und Eisflächen erst dann betreten, wenn über Wochen Dauerfrost herrscht und die Eisdicke mindestens 15 cm beträgt.

„Wann das Eis tragfähig ist, kann man nie genau sagen. Die Eisstärken auf einem Gewässer können abhängig von den Strömungsverhältnissen, Zu- oder Abflüssen, Sonneneinstrahlung und Eisbeschaffenheit sehr unterschiedlich sein.“

Kinder sind auf die Gefahren hinzuweisen, die beim Betreten der Eisflächen entstehen.

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn die Fläche mit Schnee bedeckt ist oder das Eis zu tauen beginnt. Eine Einschätzung über die Tragfähigkeit ist dann besonders schwierig. Die Folge eines Einbruchs ist erfahrungsgemäß eine lebensgefährliche Unterkühlung innerhalb weniger Minuten.

Sollte es zu einem Unfall kommen und eine Person ist ins Eis eingebrochen, so sind folgende Regeln zu beachten:

- Alarmieren Sie sofort die Feuerwehr!, Notruf 112
Beschreiben Sie genau die Einbruchstelle und weisen Sie die Rettungskräfte gegebenenfalls ein.
- Helfen Sie nach Möglichkeit der eingebrochenen Person. Achten Sie auf Eigensicherung. Das Eis bricht meist schon bei verhältnismäßig geringer Belastungen an den Bruchrändern der Einbruchstelle ab.
- Nähern Sie sich der Einbruchstelle mit einer großen Auflagefläche. Legen Sie sich flach auf das Eis und nutzen Sie wenn möglich eine Leiter, ein Brett oder Ähnliches.
- Reichen Sie eingebrochenen Personen Rettungsgeräte oder andere geeignete Gegenstände (Stangen, Abschleppseil, dicke Äste)

Ihre Freiwillige Feuerwehr



Maik Schiller Ihr freundlicher Maler

- Malerarbeiten aller Art
- Spachtel-, Lasur- und Wischtechniken
- Fassadendämmung
- Fußbodenbeschichtung aller Art
- Elastische Verfügung

**Schulstraße 38
19073 Wittenförden
Tel. 0170/5179650, Privat: 0385/6410646
Fax: 0385/4879143**

Richtiger Umgang mit Silvesterfeuerwerk in der Nähe von Reetdächern und Fachwerkhäusern

Wer mit Feuerwerkskörpern richtig umgeht, begeht den Jahreswechsel mit Freude und ohne Schaden! Der Übergang in das neue Jahr sollte natürlich gebührend gefeiert werden. Traditionell wird das neue Jahr auch mit einem Feuerwerk begrüßt.

Zur vorbeugenden Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit sowie Schäden an kommunalen und privatem Eigentums sind in § 23 (1) Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz Einschränkungen bezüglich bestimmter Örtlichkeiten geregelt. **So ist es verboten, in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern pyrotechnische Gegenstände abzubrennen.**

Die unmittelbare Nähe definiert sich nach dem Schutzzweck der Vorschrift, die in diesem Fall darin besteht, dass an diesen Stätten u.a. dem Unversehrtheitsinteresse der Besitzer und Bewohner reetgedeckter und Fachwerkhäuser entsprochen wird. Unabhängig von jeglichen Einzelfallbetrachtungen dürfte in jedem Fall ein Umkreis von 100 m die unmittelbare Nähe erfassen und daher als Verbotszone gelten. Die Nichtbeachtung dieses Verbotes ist eine Ordnungswidrigkeit und kann durch die Kreisordnungsbehörde mit einer Geldbuße geahndet werden.

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II (Kleinfeuerwerk) ist am **31. Dezember und 1. Januar** für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erlaubt.

Beispiele für Klasse-II Feuerwerk:

Raketen, Römische Lichter, Vulkane, Sonnenräder, Fontänen, kleine Feuertöpfe und Bengalische Beleuchtung

Damit alle ihre Freude daran haben, bittet die Feuerwehr Folgendes zu beachten:

- Feuerwerkskörper gehören nicht in Kinderhände
- Feuerwerkskörper nur entsprechend der Gebrauchsanweisung auf der Packung verwenden
- keine Feuerwerkskörper auf Personen, Tiere, Gebäude, Fahrzeuge oder brennbare Materialien richten und werfen
- keine Experimente mit Feuerwerkskörpern durch Bündeln, Verdämmen oder Öffnen
- keine selbst hergestellten Feuerwerkskörper verwenden; diese reagieren oft unvorhersehbar und führen oft zu schwersten Verletzungen an Händen und Augen sowie zu Verstümmelungen und Verbrennungen
- Finger weg von Blindgängern – sie sind unberechenbar
- Papier, Holz und andere brennbare Gegenstände von Balkonen und Terrassen entfernen
- Fenster, vor allem Dachfenster und wenn möglich Rollläden, in der Silvesternacht schließen

Ihr Ordnungsamt

Anzeigen

NAGELSTUDIO

Für die erwiesene Treue
möchte ich mich bei meinen Kunden bedanken
und wünsche ihnen ein besinnliches
Weihnachtsfest sowie einen
guten Start ins Jahr 2013.

Apfelallee 15 • 19073 Stralendorf
Andrea Fuchs • Tel: 0 38 69/78 03 15

• DACHDECKER • ZIMMERER • KLEMPNER •

Alte Dorfstr. 20 • 19243 Parum
Funk 0151 - 21135587
Fon 03869 780 97 60
Fax 03869 780 97 59
info@dach-kroeger.de

Armin KRÖGER

Unser Team dankt für die gute Zusammenarbeit und wünscht ein
frohes Weihnachtsfest sowie ein gutes, erfolgreiches neues Jahr.

www.dach-kroeger.de

„Woher komme ich?“

Auftaktveranstaltung bringt dörfliches Leben in Fahrt

Groß Rogahn. Lange mussten die Rogahner wegen der Umbauarbeiten am Dörphus 2012 auf Veranstaltungen verzichten. Die gelungenen Maßnahmen bringen zum Ausdruck, das zielgerichtete, der strukturellen Entwicklung der Gemeinde angepasste Investitionen, dem Dorfleben Impulse verleihen können.

Die Räumlichkeiten ermöglichen Veranstaltungen in einer Größenordnung, die vorher Grenzen hatte. Die Toilettenanlage ist hierbei die größte Errungenschaft.

Am 20. November 2012 fand eine interessante Veranstaltungsrunde statt – es trafen sich die im 2. Weltkrieg geborenen Kinder (1.09.1939-8.05.1945), die jetzt in der Gemeinde leben.

In der Gemeinde Klein Rogahn sind 58 Einwohner ansässig, die in der vorgenannten Zeit geboren wurden, also ist die/der Jüngste 67 und die/der Älteste 73 Jahre alt.

Die Geburtsjahrgänge 1940 (16), 1941 (10) und 1944 (11) sind am stärksten vertreten, zum Vergleich erreichen allein 34 Einwohner in 2012 das 60. Lebensjahr in der Gemeinde.

Im Vorfeld der Veranstaltung wurde ein Faltblatt übergeben und eine Bekundung zur Teilnahme erbeten. Interessanterweise wurde dieses Faltblatt per Internet überprüft, ob eine bestimmte Partei dahintersteht. Zum Verständnis – alle Teilnehmer lebten in der DDR und es kam zum Ausdruck, das Vertriebene oder Flüchtlinge ein Tabu-Thema war.

Das Lebensbild der Teilnehmer war



Aufmerksame Zuhörer: Unter den Besuchern der Veranstaltung im Dörphus auch ein Einzelkind aus dem Sudetengau und die Jüngste von 15 Kindern aus Königsberg

keine Beschreibung des Krieges, sondern wie furchtbar die Auswirkungen des Krieges sich offenbarten. Als Baby oder Kleinkind unter der Obhut der Mutter, der Großeltern oder älteren Geschwistern vertrieben und auf der Flucht, davon hat diese Generation kaum etwas im Gedächtnis. Ziel der Gesprächsrunde war, woher komme ich und seit wann bin ich in der Gemeinde. Die Anwesenden kamen aus Großfamilien mit bis zu 15 Geschwistern. Ein Vertriebener zu sein verdeutlicht die Anordnung, Haus und Hof innerhalb von zwei Stunden zu verlassen. Es gab Anwesende, deren Vorfahren 1731 durch den katholischen Herrscher von Salzburg als Lutheraner ausgewiesen wurden und eine neue Heimat in Ostpreußen fanden und 1945 wieder

zur Flucht gezwungen wurden. Flucht und Vertreibung liegen eng beieinander.

Folgende Zeilen verdeutlichen dies: „Wir verließen den Hof in Ostpreußen, aber der Großvater wollte nicht mit, nachher erfuhren wir, dass er von den Kriegsgegnern erschossen wurde.“ Oder die Mutter sagte: „Alle oder keiner gehen auf das Schiff in Königsberg („Gustloff“), es war die Rettung, denn diese wurde versenkt und die „Potsdam“ erreichte das Flüchtlingslager in Oksbol (Dänemark). Ein Rogahner wurde in diesem Lager geboren.

In der Diskussion erfolgte eine Lockerung in der Aufgeschlossenheit, über dieses Thema zu sprechen und schnell wurde der Über-

gang zur Thematik der Aufnahme der Flüchtlinge in der neuen Heimat gefunden. Die Meinungen waren sehr geteilt, es gab positive, aber auch negative Berichte. Bemerkenswert ist die Bekundung, dass keinerlei Hassgefühle wegen der Vertreibung oder Flucht vorhanden waren.

Es war natürlich kein Flüchtlingstreffen (der Anteil lag bei 55% der Betroffenen), sondern der Schwerpunkt lag auf den im Kriege geborenen Kindern und da gab es auch Teilnehmer, die von den Kriegswirren verschont geblieben sind.

Weitere Gesprächsrunden zur Kindheit und Schule finden scheinbar Interesse, aber dann im Erlebten und nicht im Berichteten.

Wie aktuell die Rogahner wieder einmal waren, verdeutlicht der Zeitungsbericht in der Tagespresse vom 21. November 2012, wonach ein Bayer (84 Jahre) sich in den Orten seiner Gefangenschaft kundig machen wollte und auf diesbezügliche Hilfen aufmerksam machte.

Text & Foto: Harald Voigt

Anzeigen

SOLAR - SIND WIR

NOVACK
 Tel. 038736/80478
www.solar-nowack.de

Menk Automobile
 Hamburger Frachtweg 8,
 19079 Banzkow
Wir kaufen Autos
aller Art!
 Tel. 03 85/5 89 58 45
 0175/24 34 78 78


PFLEGEHEIM
 „Haus am Dümmer See“
 Das Team vom Pflegeheim wünscht allen Bewohnern und deren Angehörige eine besinnliche Weihnachtszeit, sowie Gesundheit und Wohlergehen im Neuen Jahr.
 Welziner Straße 1 • 19073 Dümmer
 Frau Greskamp
 Telefon: 0 38 69/78 00 11
 Mobil: 01 62/2 47 29 46




 Seit 1997
CITY KORK
 IHR FACHBETRIEB FÜR
 KORK & BODENBELÄGE
*All meinen Kunden
 fröhliche Weihnachten.*
 Werkstraße 700
 Schwerin - Süd
www.citykork.de
 Tel. 0385 - 581 52 20

Kein Anspruch auf WINTERDIENST der Gemeinde

In welchem Umfang die Gemeinden für ihre Straßen ihrer Räum- und Streupflicht nachkommen müssen, richtet sich nach deren Leistungsfähigkeit. Dies gilt insbesondere für einen verhältnismäßig intensiven Winter, der die kommunalen Winterdienste vor teils erhebliche Anforderungen stellt.

Die Gemeinde hat dabei ein Beurteilungsermessen, das sie allerdings richtig betätigen muss. Welche Art der Winterdienstbehandlung zur Anwendung kommt, darf die Gemeinde nach fachlicher Prüfung selbst entscheiden. Ihr steht ausschließlich die fachliche Entscheidung zu. Nach dem Urteil des Landgerichtes Magdeburg vom 09.10.2010 – 10 O 1151/10 - besteht kein Winterdienstanspruch für Anlieger. Die Gemeinde darf nur nicht eine willkürliche Auswahl unter den Winterdienstmaßnahmen vornehmen. Die Wahl der Mittel hängt immer von der Witterungslage ab. Insbesondere kommt es dabei auf die Temperaturen an. Zu berücksichtigen ist dabei, dass sich die Leistungsfähigkeit einer Kommune zur Durchführung eines Winterdienstes maßgeblich danach richtet, wie wirtschaftlich sie einen Winterdienst organisieren kann. Die Leistungsfähigkeit bildet die Obergrenze dafür, dass überhaupt ein Winterdienst angeboten werden muss. Es würde einen erheblichen personellen sowie organisatorischen und technischen Mehraufwand bedeuten, müsste das im Einsatz befindliche Winterdienstfahrzeug nebst Personal bei jeder noch so kleinen, sich ändernden Situation die Art des Winterdienstes umstellen.

Der Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung, an die die Kommunen gebunden sind, steht einer derart kleinteiligen Organisation des Winterdienstes entgegen. Eine nach Außentemperaturen und Straßenverhältnissen ausgerichtete Auswahl ist ausreichend, um der Verkehrssicherungspflicht zu genügen.

Auf die Belange eines einzelnen Anwohners oder der Mehrheit von Anwohnern in einer bestimmten Straße kommt es nicht an. Allenfalls die Belange der Summe der Anwohner können bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen sein. Es stellt einen erheblichen, die Gemeinde unverhältnismäßig belastenden Aufwand dar, wenn verlangt wird, sie müsse sich in ihrer Verhaltensweise auf Einzelheiten einstellen.

Quelle: KommunalTechnik7/2011
Autor: Dr. Franz Otto

Heiko Krause Malerfachbetrieb



Gartenweg 5
19075 Pampow
Tel./Fax: 0 38 65/84 42 82
Mobil 01 72/3 91 54 04
Maler-HK@web.de

Malararbeiten aller Art
Fußbodenbeläge
Fassadengestaltung
Verkauf von Farben
Steinimitate

Friseur & Kosmetik bei Ihnen zu Hause



haarmonie
jennylorenz
Friseurmeisterin



19243 Parum • Tel.: 0172/30 76 450

„Die drei Fragezeichen – Mächtige Magier“ Bundesweiter Vorleseetag in der Grundschule „Dr. Otto Steinfatt“

Wittenförden. Die Landtagsabgeordnete Dr. Margret Seemann beteiligte sich auch 2012 am größten Vorlesefest der Bundesrepublik und besuchte dazu die Grundschule „Dr. Otto Steinfatt“ in Wittenförden. 25 Kinder der Klassenstufen 1 und 2, die Englisch- und Musik-Lehrerin Frau Heiler sowie die angehende

Neugier geweckt habe und die Kinder es selbst weiterlesen möchten, habe ich mein Ziel erreicht. Gerade in unserer heutigen Zeit werden immer weniger Bücher gelesen, aber dafür immer mehr moderne Technik von Kindern und Jugendlichen genutzt. Das ist nicht gut für die Lese- und Rechtschreibkompe-



Referendarin Frau Gentschow lasuchten gespannt der Abgeordneten, als sie Geschichten aus dem Buch „Die drei Fragezeichen – Mächtige Magier“ vorlas und gemeinsam mit den Schülern über die Abenteuer von Justus Jonas, Peter Show und Bob Andrews sprach.

Die Kinder waren begeistert, als Seemann ihrer Lehrerin das Buch zum Weiterlesen überreichte. Mit viel Eifer malten die Schülerinnen und Schüler anschließend ihre Phantasien zu den Geschichten. Als einige Schülerinnen der Abgeordneten ihre Bilder überreichten, war dieser die Freude buchstäblich ins Gesicht geschrieben. "Mir ist es wichtig, der jüngeren Generation zu zeigen, wie viel Spaß vorlesen und lesen machen kann. Und wenn ich mit dem von mir ausgesuchten Buch

tenzentwicklung des oder der Einzelnen. Ich bin deshalb der Meinung, dass sich Abgeordnete und viele prominente Personen an diesem Tag an der Vorleseaktion beteiligen sollten, um als Vorbild für Kinder und Jugendliche zu dienen."

Schulleiterin Ute Höffer freute sich darüber, dass Seemann sich dieses Jahr ihre Grundschule mit insgesamt 116 Kindern für die Vorleseaktion ausgesucht hat. Zusammen mit insgesamt fünf weiteren Lehrerinnen unterrichtet sie in Wittenförden mit großem Engagement insgesamt vier Klassen mit einer Klassengröße von 23 bis 29 Kindern. Der bundesweite Vorleseetag ist eine gemeinsame Initiative der Wochenzeitung DIE ZEIT, der Stiftung Lesen und der Deutschen Bahn AG. Er wird seit 2003 von Prominenten und Politikern unterstützt.

Text & Foto: Banz

Anzeigen

GM Gunter Müller Garagentore und Antriebe

Tel.: 03861 - 50 16 70
Am Sandberg 11 Fax: 03861 - 50 16 71
19086 Peckatel Funk: 0172 - 43 35 566

Führungswechsel beim MSV

Pampow. Am vergangenen Freitag fand die alljährliche Jahreshauptversammlung des MSV Pampow bei der Catering & Partygastronomie Mohs in Stralendorf statt. Vereinsvorsitzender Rainer Herrmann bedankte sich vor gut 120 Mitgliedern und Gästen zunächst bei den Sponsoren, insbesondere bei der Gemeinde Pampow für die großarti-

zender gewählt, für ihn rückt der bisherige Sportdirektor Martin Herrmann auf die Position des Geschäftsführers. Kai-Uwe Trolldenier, Gert Mayer, Madlen Gierke und Margret Engel wurden in ihren Positionen als stellvertretender Vorsitzender, Finanzwart, Jugendwart bzw. Frauenwart bestätigt. Neu in den Vorstand des MSV wurde Tho-



Rainer Herrmann übergibt die Vereinsgeschäfte an den neuen Vorsitzenden Jens Heysel

ge Unterstützung im abgelaufenen Jahr, bevor er seine Dankesworte für das Geleistete an die Vorstandsmitglieder, Trainer, Übungsleiter, Schiedsrichter und alle Mitglieder richtete. Im Folgenden ging er auf die Erfolge sowie die sportlichen Highlights der einzelnen Abteilungen ein, ehe der Vorstand nach dem Finanz- und Kassenprüferbericht von den Mitgliedern einstimmig entlastet wurde. Die notwendige Beitragserhöhung wurde von den Stimmberechtigten mit einer eindeutigen Mehrheit beschlossen und wird in Kürze auch auf der Homepage zum Download bereitstehen.

Aus persönlichen Gründen stellte sich Rainer Herrmann nicht mehr für die Wahl des Vereinsvorsitzenden zur Verfügung. Der ehemalige Geschäftsführer Jens Heysel wurde von den Mitgliedern mit großer Mehrheit als neuer Vereinsvorsit-

mas Henckus (Trainer Fußball B-Jugend) gewählt, der zukünftig die Position des Pressewartes bekleidet, aber vor allem auch Sprachrohr für den Jugendfußball im Vorstand sein wird. Der neue Vorsitzende Jens Heysel und auch Hartwig Schulz als Bürgermeister der Gemeinde Pampow dankten Rainer Herrmann für seine langjährige Arbeit und auch die anwesenden Mitglieder und Gäste würdigten sein jahrelanges Engagement mit stehenden Ovationen. Im Anschluss an die Jahreshauptversammlung folgte der gemütliche Teil der Veranstaltung. Bei kulinarischen Leckerbissen und einem festlich anmutenden Buffet, kreativ und vielfältig in Stralendorfs bekannter „Mohserie“ aufgebaut, gab es genügend Zeit um miteinander in sehr angenehmer Atmosphäre ins Gespräch zu kommen.

Text & Foto: MSV

Anzeigen

Blumenparadies & Co. Inh.: Simone Lorenz

Wir danken all unseren Kunden für ihr Vertrauen und wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Öffnungszeiten:
Mo-Fr von 7 bis 18 Uhr
Sa. von 7.30 bis 12 Uhr
So von 7.30 bis 10 Uhr

**Dorfstraße 12
19073 Stralendorf
Tel. 0 38 69/75 02
Mobil: 01 70/5 54 86 71**

Torschützenkönig

Torsten Kebuschull seit Jahren erfolgreichster Torjäger in Stralendorf



Stralendorf. Seit der Spielserie 1995/96 kommend vom SV Parum spielt der jetzt 38-jährige Vollblutstürmer Torsten Kebuschull beim SV Stralendorf Fußball. Das Fußballtalent hat alle Höhen und Tiefen, die Auf- und Abstiege der Mannschaft gemeinsam mit Trainer Hartmut Sperlich, der wiederum schon seit der Wendezeit 1989 dort tätig ist, mitgemacht.

Gleich im ersten Spieljahr schoss Kebuschull den SV Stralendorf mit seinen 31 Treffern in die Bezirksliga. „Damit wurde er seinerzeit Torschützenkönig in der Bezirksklassenstaffel“, erinnert Trainer Sperlich an die großartigen Momente in der Stralendorfer Fußballgeschichte.

Die Mannschaft belegte damals den 10. Tabellenplatz. Der damals sportliche Beitrag von Torsten Kebuschull dazu, waren wieder 24 Tore. Der Kicker des SV Stralendorf wurde Torschützenkönig der Bezirksliga im Spieljahr 1996/97.

Das zweite Jahr der Bezirksliga begann wieder verheißungsvoll. Der Stralendorfer Torjäger schoss wieder seine Tore, bis er im Pokalspiel gegen den MSV Pampow einen Schienbeinbruch erlitt.

Seine Mannschaft konnte den Ausfall nicht kompensieren und musste wieder in die Bezirksklasse absteigen. Im Spieljahr 2007/2008 hatte die Mannschaft es nochmals geschafft, in der Bezirksliga zu spielen, jedoch durch Personalmangel in der Truppe war diese Liga nicht zu halten.

Durch die neue Einteilung spielt die Mannschaft zurzeit in der Landesklasse V und belegt den vierten Tabellenplatz.

Im Heimstadion sind die Stralendorfer in dieser Saison noch ungeschlagen. Im letzten Heimspiel bot die Mannschaft für die Fans eine super Leistung und gewann gegen Neustadt Glewe mit 6:3 Toren. Torsten Kebuschull schaffte dabei 5 Tore und einen echten Hattrick.

Text: Sperlich & Reiners / Foto: privat

Von hier..
Frische und Geschmack

Schweriner
FLEISCHWAREN

Schweriner Fleischwaren GmbH

FABRIKVERKAUF:
Nikolaus-Otto-Straße 7 · 19061 Schwerin · Tel.: 0385 64465-0

LADENGESCHÄFTE:
Schloßstraße 34 · 19053 Schwerin · Tel.: 0385 565740
Dreescher Markt 3 · 19061 Schwerin · Tel.: 0385 396909

Das alte Jahr ist gegangen ...
und das neue wird gefeiert!

Tannenbaum verbrennen

12. Januar 2013
ab 16.00 Uhr

am Feuerwehrhaus
Warsow

Tannenbäume bitte mitbringen

©PD

Einladung zum 2. Weihnachtsbaumverbrennen der Freiwilligen Feuerwehr Stralendorf

Das Feuer wird am Sonnabend,
dem 12.01.2013 um 11:00 Uhr,
im Landschaftspark Stralendorf entfacht.
Dort können wir uns mit einem
Glas Glühwein oder Tee aufwärmen und eine
Bratwurst genießen.
Eingeladen sind alle kleinen und
großen Einwohner und Freunde der
Feuerwehr.

Den
Weihnachtsbaum
können Ihr auch
schon vorher
an der bekannten
Feuerstelle
ablegen.



GYMNASIALES SCHULZENTRUM
„FELIX STILLFRIED“ STRALENDORF
Verbundene Regionale Schule und Gymnasium mit Grundschule
Schule in Trägerschaft des Amtes Stralendorf



Am 19.01.2013 öffnet das Gymnasiale Schulzentrum in Stralendorf in der Zeit von 10.00 – 12.00 Uhr wieder seine Türen. An diesem Tag gewähren Lehrer und Schüler insbesondere den zukünftigen Fünftklässlern und Schülern der 7. Klassen und ihren Eltern Einblicke in die Unterrichtstätigkeit und informieren über unser Schulzentrum mit seinen vielfältigen Abschlüssen sowie unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angeboten.

Der „Tag der offenen Tür“ ist die beste Gelegenheit, das Schulzentrum kennen zu lernen!
„Wir würden uns freuen, alle interessierten Schüler und Eltern
am 19. Januar begrüßen zu können!“

Anzeige

Partyservice

Dorfkrug Warsow

Landgasthaus

Ronny Schefe



www.dorfkrug-warsow.de

dorfkrug-warsow@web.de

Schweriner Str. 21

19075 Warsow

Mobil: 0172/3983493

Tel.: 038859/668160

Fax: 038859/668180

Silvester-Restkarten!

59,- Euro p.P. (all incl.) – Taxi-Shuttle: 5,- Euro p.P.

Der Feuerwehrverein Pampow lädt auch in
diesem Jahr zum traditionellen

Tannenbaumverbrennen

ein



Wann: 19.01.2013

Uhrzeit: 18:00 Uhr

Wo: Festwiese neben der Feuerwehr

Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

Viel Glück beim jüngsten „Scheunendrescher“

Eine echte Schornsteinfegerin als Überraschungsgast in Stralendorf

Stralendorf. Auch die jüngste und letzte Ausgabe der ländlichen Talkshow „Scheunendrescher“ für 2012 sorgte wieder für einen unterhaltsamen Abend. Gemeinsam mit Moderator Jürgen Seidel diskutierten in der gut besuchten Stralendorfer Amtsscheune Sänger Hartmut „Muck“ Schulze-Gerlach, Schauspieler-Legende Ekke Hahn aus Schwerin sowie die Hamburger Philosophin Dr. Ina Schmidt darüber, ob und auf welche Weise Weihnachten glücklich machen kann und fanden darauf sehr unterschiedliche und auf jeden Fall höchst vergnügliche Antworten. Zudem konnten die Besucher in der Stralendorfer Amtsscheune viel aus dem Leben der Diskussionsteilnehmer auf der Bühne erfahren, die erfreulich schnell auch miteinander ins Gespräch kamen. Einer der Höhepunkte des Abends war in der zweiten Hälfte des jüngsten „Scheunendreschers“ der Auftritt einer echten Glücksbringerin – als Überraschungsgast komplettier-



Der bekannte Schlagersänger Muck sang in der Amtsscheune für die Glücksbringerin des Abends seinen wohl bekanntesten Hit „He – kleine Linda“

te Schornsteinfegerin Anne Quente das Team, die natürlich ganz standesgemäß im vollständigen Kehranzug samt Zylinder angereist war.

Und Muck ließ es sich nicht nehmen, der Schornsteinfegerin seinen Hit „He, Kleine Linda“ zu widmen. Das wirkte fast wie im richtigen

Fernsehen, meinten anschließend einige Besucher.

Apropos singen: Ein weiterer Höhepunkt der wie immer auch musikalisch und gastronomisch gut betreuten Talkshow war der gemeinsame Gesang des wohl beliebtesten aller deutschen Weihnachtslieder „Stille Nacht, heilige Nacht“ zum Schluss des Abends. Impressionen der Veranstaltung finden sich auf der Homepage des Dorfvereins 675 Jahre Stralendorf e.V. unter der Internet-Adresse www.scheunendrescher-stralendorf.de. Anschauen lohnt sich.

Im Übrigen soll es auch im kommenden Jahr wieder „Scheunendrescher“ geben. Vorgesehen sind insgesamt vier Ausgaben – jeweils zwei im Frühjahr 2013 und zwei im Herbst 2013. Die genauen Termine finden Sie rechtzeitig auch in Ihrem „Stralendorfer Amtsblatt“. Lesen lohnt sich.

Text & Foto: Monika Schröder

„Wer zu spät kommt, der muss fegen“

Björn Eisenblätter hatte vor der Amtsscheune für Ordnung zu sorgen

Stralendorf. Wer zu spät kommt, der muss fegen. Diesen alten Brauch bekam kürzlich auch Björn Eisenblätter, der Chef der Löschgruppe Kothendorf der Freiwilligen Feuerwehr Warsow, zu spüren. Da er an seinem 30. Geburtstag am 2. Dezember noch offiziell unbeweibt war, hatte Björn zur großen Freude seiner Kameraden vor der Amtsscheune in Stralendorf für Ordnung zu sorgen. Und natürlich sorgte solch ein spezieller Feuerwehreinsetzung mit allem Drum und Dran auch

für entsprechendes Aufsehen. Und offensichtlich hat es an diesem Geburtstagssonntagmittag auch dem Delinquenten Spaß gemacht. Außerdem hat ihn vielleicht einer seiner Kameraden darauf aufmerksam gemacht, dass man im Amt auch heiraten kann. Wenn man denn eine ehewillige Braut gefunden hat.

Text & Foto: Jürgen Seidel



Dor is wat los – Veranstaltungstipps

Die Gemeinde Holthusen lädt ein zum
8. Holthuser Neujahrskonzert
 in der Mehrzweckhalle am Mittelweg
Achtung: 2013 wieder mit Kaffeetafel!
Sonntag, 20. Januar 2013
Beginn 14.30 Uhr

Es spielt das
LANDSPOLIZORCHESTER WECHELENBURG – VORWÄRTS
 Eintritt 11,50 EURO
 Kartenvorverkauf nur:
 • KiTu Holthusen vom 07.01. – 17.01.2013 von 14.00 – 17.00 Uhr
 • Bürgerbüro des Amtes Stralendorf vom 07.01. – 17.01.2013

Anzeige



Meiner verehrten Kundschaft
 wünsche ich ein
 frohes Weihnachtsfest,
 Glück und Gesundheit
 für das neue Jahr.

Hilfe für Familien & Senioren

- im Alltag
- in der Freizeit
- in Belastungssituationen
- in der Hauswirtschaft

Inh. Petra Schalk
 Dorfstr. 30, 19075 Holthusen
 Tel. 0174 - 8805848

Neu bei uns



Neu im Team von Salon Vivien in Pampow sind seit Juli Andrea Helbig (links i. B.) und Katja Bumann Foto: R. Eschrich

Anzeigen

Salon Vivien
 Damen- und Herrenfriseur • Kosmetik + Fußpflege

JANUAR-ANGEBOT:

- **20%** Kennenlern-Rabatt bei Katja Bumann und Andrea Helbig
- Sparen Sie im familienfreundlichen Monat! Bei je einem Elternhaarschnitt erhalten Sie einen Kinderhaarschnitt gratis.

Ab sofort übernehmen wir auch Hausbesuche!

Wir danken unserer werten Kundschaft für ihr Vertrauen und ihre Treue und wünschen ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start ins Neue Jahr!

19075 Pampow, Schweriner Straße, Tel. 0 38 65/39 01

Eine frohe Weihnacht und ein guten Rutsch ins neue Jahr wünscht Ihnen Ihre...
 Häuslich geprüfte, mobile **Fußpflege**
 auch Diabetikerfuß, Fußreflexzonenmassage
Ilona Beckmann
 Hauptstraße 37
 19073 Dümmer

0176 - 24 54 83 08

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pampow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Pampow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude wird wie folgt geändert:

1.) Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVObI. M-V S. 777) des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVObI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVObI. M-V. S. 91) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Bekanntmachung der Neufassung vom 12.04.2005 (GVObI. M-V S. 146 ff), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.11.2012 folgende Satzung erlassen:

2.) In § 3 Abs. 2 wird der angegebene Gebührensatz in Höhe von „7,75 EUR“ durch „8,84 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Pampow, den 28.11.2012
 Schulz (Siegel)
 Bürgermeister

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pampow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude wird hiermit bekanntgemacht.

In die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pampow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See/Obere Sude kann vom 19.12.2012 bis 31.01.2013 im Amt Stralendorf – Standesamt Zimmer 19, 19073 Stralendorf, Dorfstraße 30, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
 c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt Stralendorf oder der Gemeinde Stralendorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pampow, 28.11.2012 (Siegel) gez. Schulz
 Ort, Datum – Bürgermeister –

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pampow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude für den Betrieb des Schöpfwerkes „Siebendorfermoor Görries“

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Pampow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude für den Betrieb des Schöpfwerkes „Siebendorfermoor Görries“ wird wie folgt geändert:

1.) Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVObI. M-V S. 777) des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVObI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVObI. M-V. S. 91) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Bekanntmachung der Neufassung vom 12.04.2005 (GVObI. M-V S. 146 ff), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.11.2012 folgende Satzung erlassen:

2.) § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert: Die Gebühr wird entsprechend dem Beitragsbescheid des Vorjahres festgesetzt und beträgt für das Jahr 2013 0,011228 Euro je m².

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Pampow, den 28.11.2012 (Siegel) Schulz
 Bürgermeister

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pampow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude für den Betrieb des Schöpfwerkes „Siebendorfermoor Görries“ wird hiermit bekanntgemacht.

In die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pampow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude für den Betrieb des Schöpfwerkes „Siebendorfermoor Görries“ kann vom 19.12.2012 bis 31.01.2013 im Amt Stralendorf – Standesamt Zimmer 19, 19073 Stralendorf, Dorfstraße 30, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
 c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt Stralendorf oder der Gemeinde Stralendorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pampow, 28.11.2012 (Siegel) gez. Schulz
 Ort, Datum – Bürgermeister –

Wiennachten steht vör de Dör

Stralendörp. Uns gaud besöchte Runn har sick ditmal Gedanken üm Wiennachten mackt. Wiennachten hett för Jedein eine besünnere Bedüding. Weck sünd an't Jachten nah Geschenken un anner Lüd gahn dat wedder ganz besinnlich an. Se hemm ehr Freud, wenn't anfangt tau schummern un öwerall de Lichter

der in uns Kinnertied trüchholt. In wecker Maless man kamen kann, wenn wat taun Fest fählt, bröchte se in ehr vigelienschen Bidrag „Lametta“ taun Besten.

Öwer ok ut uns Reigen kömen lustige Vertellers. Konni Meirohnke süng dat Wiennachtslied mit defti-



Humorvoll ging es auch bei den Plattschnackern am 5. Dezember in der Amtscheune zu

von de Schwippbögen un de Wiennachtsstierns ut de Finster lüchten. Ok de Dannen in'e Gordens sünd all in Festkleidung.

Bi Stollen, Gebäck, Kaffee un 'n lütten Pott mit Glühwien hemm ok wi uns 'n bäten up Wiennachten instimmt.

Uns Gast, Erika Fischer, hett uns mit ehr Geschichten, de se taun Deil ut dat Hochdütsche „platt makt“ hett wie „De Duft von't Christkind“ orrer „De krüpplige Dannenboom“ wed-

gen Strophen, wie't mal vör 120 Jahr Mood wier.

Dor wörd nich blots vertellt. Nee, wi hemm ok düchtig de künnigen Wiennachtslieder up platt süngen un de Wiennachtslieder von'e „Plattfööt“ afspält.

De Stralendörper Plattschnacker wünschen all'n eine frohe besinnliche Wiennacht un ein gesundet nieget Jahr.

Text: Anke Dombrowski
Foto: Ralf Dombrowski

Anzeigen

Im Januar
Farbe, komplett ab 45,50 €
Spezielle Extras: Nagelmodellage und Haarverlängerung
Trendsalon Stralendorf
Telefon: 03869/7434

2 für 1 – jetzt starten:
2 Monate trainieren.
Nur 1 Monat zahlen!
Gültig bis 31.12.2012
Probieren Sie das mal!
club149@club.mrssporty.de
Mrs. Sporty
Friedrich-Engels-Straße 2a • 19061 Schwerin
Tel.: +49 (0)385 30 51 635
www.mrssporty.com

„Fröhliche Wiennacht oewerall“

Fritz-Reuter-Bühne gastierte im Ossenkopp



Das Ensemble der Fritz-Reuter-Bühne präsentierte ihr Wiennachtsprogramm in der ausverkauften Eventscheune des Hotels und Restaurants „Hannes Ossenkopp“ in Dümmer

Dümmer. Am 05.12.2012 war in der ausverkauften Scheune des „Ossenkopp“ die Fritz-Reuter-Bühne mit ihrem Programm „Fröhliche Wiennacht oewerall“ zu Gast. Im Vorfeld gab es das „Fritz-Reuter-Menü“, bei dem die Halbschwester vom Fritz – Lisette, die im väterlichen Haushalt kochte – fleißig mitgeholfen hat.

Das Team vom „Ossenkopp“ hat in den Seiten des Familienkochbuchs von 1827 geblättert und sich schlau gemacht, was Fritz sehr gerne essen mochte. Natürlich wurde alles ein bisschen der Zeit angepasst. Dabei rausgekommen ist eine „Süße Körbsensuppe mit Apfelsaft verfei-

nerter“ und ein „Swinsbraten mit Zuckerkruste, Sauerkirschsaucе, Rotkohl und gefüllte Tüftenklöße“, was allen Gästen sehr gemundet hat.

Vorschau: Für 2013 ist bereits der Vertrag zwischen dem Ossenkopp und der Fritz-Reuter-Bühne abgeschlossen. Mit ihrem neuen Programm wird sie am 04.12.2013 erneut in der „Ossenscheune“ in Dümmer auftreten. Auch dann wird das wieder etwas Leckeres aus dem Familienkochbuch der Familie Reuter geben.

Text & Foto: privat

NATURO BODENBELÄGE®
einfach schöne Böden...
Wir wünschen unseren Kunden
frohe Weihnachtsfeiertage
und einen guten Start ins neue Jahr.
Kork- & Fußböden aller Art von
Sebastian Dahl & René Hartmann
www.naturo-schwerin.de

www.dachdeckerei-gross.de
Wir helfen Ihnen gerne...
Dachdeckerei Dachklempnerei
Jan Groß
Stehfalztechnik
Steil- und Flachdach
Fassadenbekleidung
Zimmererarbeiten
Holzterrassen und Carport
Schnellservice bei Schäden
info@dachdeckerei-gross.de
Zum Spielplatz 12 19073 Groß Rogahn
Tel/Fax: 0385/6364766 Mobil: 0173/2337698

Die Russische Seele erleben

Stralendorfer „Mohserie“ lädt zum Themenabend

Stralendorf. Das neue Jahr beginnt in der Stralendorfer „Mohserie“ mit einem russischen Themenabend. Die Gäste der Veranstaltung können sich sowohl durch original russische Delikatessen und auch durch

Möglichkeit die russische Seele zu erleben. Ich lade Sie herzlich dazu ein“, betont Event- und Partygastrom Maik Mohs vorausblickend. Im Komplettangebotspreis (Vorverkauf) von 49,00 Euro pro Person



die Musik einer russischen Tanzband verwöhnen und animieren lassen. Serviert werden am Freitag, 25. Januar 2013 ab 19 Uhr neben landestypischen Pelmeni und Wareniki nach Originalrezepten, viele weitere Gaumenfreuden, wie verschieden gefüllte Piroggen. Aromatische Tees gibt es standesgemäß aus dem Samowar. Russische Köche aus Minsk werden für Sie die Kochlöffel schwingen und ein buntes russisches Kulturprogramm verspricht Musik und Humor gleichermaßen. „Meine Gäste haben an diesem Abend die

sind das Galabüfett, Wodka und Krimsekt inbegriffen. Ein Kuchenbüfett verspricht zusätzliche delikate Überraschungen. Der Kartenvorkauf für das erste Großevent nach Neujahr beginnt ab dem 2. Januar 2013. Die Anzahl der Plätze in der „Mohserie“ sind begrenzt – schnell sein lohnt sich. Nähere Infos zur Veranstaltung erhalten Sie wie gewohnt unter www.party-mohs.de oder per Telefon unter 03869-780 99 30. Restkarten sind an der Abendkasse für 52,00 Euro erhältlich.

Text & Foto: Reiners

Anzeige

**Hof-Laden
Nr.23**

Mo.-Fr. 10.00-17.00 Uhr

Hauptstraße 23
19073 Groß Rogahn

Nun wird's gemütlich!

Ihr Hofladen Nr. 23 ab jetzt mit Lese-Café. Selbstgemachte und regionale Produkte ... und vielleicht etwas Ruhe im Alltag finden!



Mit vielen Geschenkideen zum Fest.

Telefon: 0385 6401691

Wer kommt ans Futterhaus?

Dritte bundesweite Stunde der Wintervögel vom 4. bis 6. Januar

Der Naturschutzbund MV lädt die naturverbundene Bevölkerung zu einer einfachen Mitmachaktion im neuen Jahr ein, mit der man durch Beobachtung viel über die heimische Vogelwelt erfahren kann. Die „Stunde der Wintervögel“ vom 4. bis 6. Januar.

Bereich des Naturschutzes in Deutschland. Die Ergebnisse werden bundesweit gesammelt und ausgewertet. Meldeschluss ist der 14. Januar 2013.

Je mehr Menschen sich an der Vogelzählung beteiligen, desto aussagekräftiger werden die Ergebnisse.

Es handelt sich um die größte gemeinnützige Mitmach-Aktion im

Mitmachen können Sie unter: <http://www.nabu.de>.

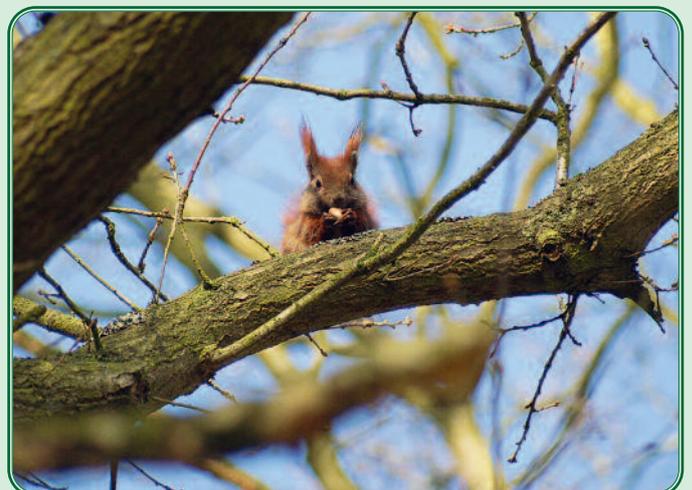
Heimatsbild



Vorbote einer kalten Winternacht: Das Abendrot im Schossiner Becken

Foto: kjb

Heimatsbild



Nüsse für den Weihnachtsteller: Ein Eichhörnchen beim Weihnachtseinkauf nahe Walsmühlen

Foto: kjb

Gemeindethemen statt Boulevard

Liebe Leserinnen und Leser, das Jahr 2012 begann in unserem Amtsblatt mit der „Wimpelkettenaufrollmaschine“ in Holthusen, wir berichteten über die Oldtimer-sammlung „Trabbi-Made in Pampow“ und resümierten über Straßenfreigaben und großartige Volksfeste in Pampow, Dümmer, Wittenförden und Stralendorf.

Themen dieses Jahres waren auch Jubiläen von Feuerwehren im Amtsbereich und deren engagierte Leistungen im Hilfeinsatz und in der Brandbekämpfung. Ebenso beeindruckend die sportlichen Erfolge des MSV Pampow. Wir schreiben nicht über „Gott und die Welt“, nein

merkt, dass die Werbung im Amtsblatt zugenommen hat. Das ist richtig und zugleich eine wichtige Co-Finanzierung für das Fortbestehen dieser Zeitung in der jetzigen Qualität. Wir freuen uns über jeden Anzeigenkunden und danken der Stammkundschaft für die jahrelange Kontinuität in der Anzeigenschaltung.

Ab Januar 2013 werden Sie, liebe Leser, hier und da in unseren Monatsausgaben kleine Neuerungen entdecken. Die bei vielen beliebte Ratgeberserie hat neue Autoren. Ab Januar werden, neben Gesundheitstipps und juristischen Themen, auch Buchvorstellungen



Für ihre Leser vor Ort: Die Autoren Dr. Jürgen Aurich, Ralf Dombrowski, Karsten Gröning, Martin Herrmann, Mandy Kiera, Dagmar Buschhauer, Angelika Ende, Martin Reiners und Karl Buschhauer (v.l.n.r.)

wir berichten gern für Sie über das aktive und zugleich sehr bunte Gemeindeleben direkt vor der Haustür.

Kürzlich sagte mir eine Zülowerin: „Ich lese das Amtsblatt stets von vorn bis hinten durch – da steht doch viel über uns drin“. Dieses Kompliment motiviert mein Autorenteam und mich, denn das Amtsblatt hat seit dem Jahr 2001 in mehr als 140 Monatsausgaben über einzelne Geschehnisse aus Ihrer Heimatgemeinde berichtet, auf Veranstaltungen hingewiesen und auf interessante Mitmenschen aufmerksam gemacht.

Der positive Zuspruch über die Qualität unseres Amtsblattes zeigt, dass die ehrenamtliche Arbeit meines Autorenteam gut bei Ihnen als Leser ankommt. Vielen Dank für manches Lob und auch für die Kritiken und Hinweise, die uns auch weiterhin als Denkanstoß für Veränderungen dienen. Vielfältig soll es 2013 weitergehen, auch wenn zum monatlichen Redaktionsschluss das Licht im Büro mal wieder länger brennt und unzählige Tassen Kaffee uns motivieren, auch noch den letzten Textbeitrag zu vollenden. Kritisch wurde in diesem Jahr ange-

aus den Bibliotheken in Pampow und Stralendorf unseren Ratgeber-teil erweitern.

Abschließend danke ich allen Autorinnen und Autoren, dass Sie auch 2012 zur Themenvielfalt in diesem Amtsblatt beigetragen haben. Ich wünsche uns allen auch für das kommende Jahr gute Ideen und stets eine „flinke Feder“ – doch zunächst einmal: Schneereiche Weihnachten!

Ihr
Martin Reiners
Redaktion



Sportvereine auf Nachwuchssuche

Gesucht: Die Jahrgänge 2001/2003 und 2004-2006



Warsow./Zachun. Hast du noch Lust allein auf der Straße oder auf dem Bolzplatz Fußball zu spielen? Nein? Dann komm zu uns und nimm an unserem Mannschaftsleben teil. Wir trainieren bis Ende Februar jeden Mittwoch ab 17.30 Uhr in der Sporthalle Holthusen.

Ab März trainieren wir dann jeden Dienstag und Donnerstag ab 17.30 Uhr auf der Sportanlage am Gemeindezentrum Alt Zachun.

Kontakt - Zachuner Sportverein: Fred Lambrecht Tel. 038859-5571

jeden Dienstag von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr in der Sporthalle Holthusen statt. Ab März 2013 haben wir jeden Dienstag Training auf dem Sportplatz Zachun (17.15 Uhr bis 18.45 Uhr) und jeden Freitag auf dem Sportplatz in Warsow (16.30 Uhr bis 18.00 Uhr). Der Spaß und Freude am Spiel stehen bei uns im Vordergrund. Bei Interesse einfach zu unseren Trainingseinheiten vorbeikommen.

Kontakt - Warsower Sportverein: Enrico Templin, 0171/6416345 oder ettino@t-online.de

Fußballtraining mit unserer F-Jugend findet bis Ende Februar

Text & Foto: Verein

**Anzeigenshotline:
Telefon: 03 85/48 56 30**

Anzeigen

Kita

Mäusenest
mit Kreativitätsprofil

Wir möchten uns bei den Eltern für ihr entgegengebrachtes Vertrauen und die angenehme Zusammenarbeit bedanken und wünschen Ihnen und den Kindern einen fleißigen Weihnachtsmann, sowie alles Gute für 2013.

Sure Erzieher Nadin, Pirimin, Anne und Anja

Kitaleiterin:
Anja Schamberg-Möller
Felix-Stillfried-Str. 15
Klein Rogahn
Tel.: 0385/64105879

Spende für den Bärenschutz

Stralendorf. Das Festkomitee Hubertus jagd hatte zur diesjährigen Hubertusjagd zu einer Spende für den Bärenwald Müritz aufgerufen. Dies ist Westeuropas größtes Bärenschutzzentrum an der Südspitze des Plauer Sees bei Stuer und bietet Braunbären aus unwürdigen Haltungsbedingungen eine neue tierrgerechte Heimat.

Hubertusjagd ist eine Spendensumme von 300,00 Euro zusammengekommen. Diese Summe wurde Ende November 2012 persönlich durch Vertreter des Festkomitees an Sabine Steinmeier, Mitarbeiterin des Müritzer Bärenwaldes, übergeben. „Auf diesem Wege möchten wir ‚Danke‘ an all diejenigen sagen, die diese Spendenaktion mit unterstützt haben“, so das Festkomitee Hubertus.

Durch die Unterstützung der Besucher der diesjährigen Stralendorfer

Text & Foto: Hintze



Ende November 2012 übergaben Mitglieder des Stralendorfer Festkomitees Hubertus einen Spendenscheck an die Mitarbeiterin des Müritzer Bärenwaldes

Anzeigen

Baltik Immobilien

Wir suchen für unsere Kunden zu Höchstpreisen

Acker, Grünland, Wald (auch verpachtet und Erbanteile), ehemalige Hofstellen, Büdnerereien, Siedlungen (gern mit Land am Hof).

Ihr Ansprechpartner: Herr Kay Wolf

19406 Sternberg, Vor dem Pastiner Tor 12, Tel.: 03847-43 54 31 o. 0171-20 67 111

www.baltik-immobilien.de

Weihnachtliche Vorfreuden

Stralendorf. Wie in jedem Jahr, gab es wieder mehrere Veranstaltungen zur Einstimmung auf die bevorstehenden Festtage. Am 5. Dezember traf sich die Seniorengruppe im Vorraum der Kegelbahn zu ihrer Adventsfeier und am 8. Dezember

sowohl für weihnachtliche Stimmung als auch viel Heiterkeit. Zum Auftakt skizzierte der Bürgermeister, Helmut Richter, die Entwicklung von Stralendorf im zu Ende gehenden Jahr und dankte Barbara Ikkes, Ilse Rönck, Heidi und Jürgen



fand in der Amtsscheune die große Seniorenweihnachtsfeier statt, zu der die Gemeinde und die Volkssolidarität gemeinsam eingeladen hatten. Auf der Adventsfeier wurde auch der Vorsitzenden der Ortsgruppe der VS und der Stralendorfer Seniorengruppe, Barbara Ikkes, der Dank für die geleistete Arbeit ausgesprochen, vor allem für den enormen Zeitaufwand, das große Engagement, die vielen Ideen sowie die Einbeziehung der Gruppe in die Vorbereitung und Durchführung von Aktivitäten. Auf der Adventsfeier hielt Dr. Frank Löser einen informativen Lichtbildervortrag mit vielen schönen Bildern vor allem aus den Gemeinden des Amtes. Außerdem erfreuten 2 Gruppen von Kindergartenkindern die Anwesenden mit ihren Liedern. Es war erstaunlich zu erleben, wie viele Liedtexte sie schon beherrschten und zum Teil mit Gestik vortrugen.

Auf der Seniorenweihnachtsfeier sorgte der vielseitig verwandlungsfähige Moderator Klaus Reiners

Aurich, Waltraud Brohm sowie Ralf Dombrowski für ihr ehrenamtliches Engagement. Danach sangen die Anwesenden aus vollem Herzen die alten Weihnachtslieder mit und bewiesen dabei gute Textkenntnis. Besonders viel Beifall erhielt Klaus Reiners dann in seiner Paraderolle als Bauer Hellwig.

Zwischendurch durfte auch zu gut ausgewählten Ohrwürmern getanzt werden. Barbara Ikkes bereicherte den Nachmittag durch ein Rätselquiz, wo die Anwesenden auf Tippzetteln eintragen und beweisen mussten, dass sie sich gut in Leckereien auskannten. Als Beispiel war „afrikanische Zärtlichkeit“ als Umschreibung für Negerkuss vorgegeben worden. „Intellektuelle Herausforderung, Freude am Singen und Schunkeln sowie Tanzen, eine rundum gute Unterhaltung“, so fasste ein Senior den Nachmittag gekonnt zusammen.

Text & Foto: Jürgen Aurich

Im Rahmen einer Mitgliedschaft leisten wir

Hilfe in Lohnsteuersachen Spree & Havel

Lohnsteuerhilfverein e.V.

Wir beraten nach Vereinbarung auch an Sonn- und Feiertagen

Beratungsstelle:
Groß Rogahn, Gartenstr. 4
Telefon: 03 85/6 47 02 89



JOACHIM MGB
FLIESEN- & NATURSTEIN
GMBH

Planung, die Spaß macht!

Mit 3D-Planung in fotorealistischer Darstellung in unserer Ausstellung!

Warsower Str. 1
19075 Mühlenbeck
Tel.: 038850 745683

Auch im Internet unter:
www.mgb-naturstein.de

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Warsow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) und der §§ 1-3, 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 12. April 2005 (GVObI. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVObI. S. 777,833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Warsow vom 06. Dezember 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.
- (3) Gefährliche Hunde (§ 5) werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten alle in der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – Hundeh VO M-V) vom 04. Juli 2000 (GVObI. M-V S. 295) im § 2 Abs. 3 genannten Hunde.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter des Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuer-schuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres oder im Lauf des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten und getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

– für den 1. Hund je Haushalt	50,00 €
– für den 2. Hund und jeden weiteren Hund je Haushalt	100,00 €
– für den 1. und jeden weiteren sog. gefährlichen Hund je Haushalt	250,00 €
- (2) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 1. Blindenbegleithunde
 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
 4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnliche Einrichtungen untergebracht worden sind.
 6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 und Nummer 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

§ 7 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer wird auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen um die Hälfte ermäßigt für das Halten von
 1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
 2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
 3. Hunden, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen
 4. Hunden, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
- (2) § 7 ist nicht für sogenannte gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 3 anwendbar.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
2. Der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 1. Juli des Jahres fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung von dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird der Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 11 Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuer-marke.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des unfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgetauscht.
- (3) Steuermarken sind die gesamte Zeit der Steuerpflicht gültig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern vom 01. Juni 1993 und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Hundesteuersatzung außer Kraft.

Warsow, 07.12.2012

(Siegel)

gez. Buller
Bürgermeisterin

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anzeigen

Grabmale für alle Friedhöfe
Steinbildhauerei und Grabmalwerkstatt

Uwe Lange
Steinbildhauermeister

- Grabmale
- Nachbeschriftung
- eigene Steinschleiferei

- Einfassungen
- Renovierung

**Beratung und Verkauf in unseren Ausstellungsräumen
in der Rogahner Straße 2 (Mo-Fr 10-17 Uhr, Sa 9-12 Uhr)**

Öffnungszeiten: Mo - Fr 7:00 - 17:00 Uhr und Sa 9:00 - 12:00 Uhr
Wallstraße 55, 19053 Schwerin, Tel. 0385/ 71 95 84 www.bildhauer-lange.de

Wessels

IMMOBILIEN

Wittenförden

Alte Dorfstraße 4
19073 Wittenförden

- * Wir vermitteln Häuser, Grundstücke, Wohnungen
- * Wertgutachten für Häuser und Grundstücke
- * suchen ständig Häuser u. Grundstücke für vorgemerkte Kunden

Tel.: 0385 / 6 66 56 46 • Funk: 0172 / 3 80 15 66
www.immobilien-wessels.de



Traditionsverband

Nationale Volksarmee e.V.
Regionalgruppe Schwerin

Kameradschaftstreffen der ehemaligen NVA geplant

Wir, ehemalige Angehörige der NVA und der Grenztruppen, haben den Traditionsverband Nationale Volksarmee e.V. gegründet.

Wir wollen mit diesem Traditionsverband selbst unsere Geschichte darstellen, unsere Traditionen pflegen, entsprechende Initiativen und Vereine unterstützen und unsere Erfahrungen bei der Friedenssicherung sowie zur Gestaltung einer friedlichen Gegenwart und Zukunft einbringen.

Die Regionalgruppe Schwerin wird zusammen mit Wolfgang Sammtleben von SamtiEvent nach dem Standorttreffen Schwerin 2008, ein weiteres Treffen am 14. September 2013 in der Schweriner Sport- und Kongresshalle organisieren, zu der alle ehemaligen Angehörigen und Zivilbeschäftigten, insbesondere der ehemaligen Nordbezirke der DDR (alle Teilstreitkräfte der Nationalen Volksarmee und Grenztruppen) sowie Mitglieder des Traditionsverbandes der NVA und deren Freunde und ihre Partner aufgerufen werden, in dieser privat organisierten Veranstaltung neben der Geselligkeit die Erinnerung an die ständigen Bemühungen zur Verhinderung einer militärischen Auseinandersetzung auf deutschem Boden wach zu halten.

Neben kulturellen Darbietungen, u. a. mit Bauer Korl, Livemusik mit einer Tanzband sowie einem kalten und warmen Büffet werden viele Möglichkeiten für persönliche Gespräche geboten.

Weitere Beratungsstände bieten Möglichkeiten zur umfangreichen Information für das tägliche Leben.

Dieser Tag selbst wird mit einer NVA-Militärtechnikschau im Umfeld der Schweriner Sport- und Kongresshalle ab 14:00 Uhr beginnen.

Ab 16:00 Uhr werden die Tore der Schweriner Sport- und Kongresshalle geöffnet und gegen 18:00 Uhr erfolgt der offizielle Beginn.

Für einen sicheren Heimweg sorgen kostenlos Busse, die gegen 23:00, 23:30, 24:00 und um 0:30 Uhr alle Schweriner Stadtteile anfahren werden. Weitere Informationen zu diesem geplanten Treffen, z.B. Unkostenbeitrag und Zahlungsmodalitäten, gehen Interessierte sofort zu, wenn sie sich bei einem der angegebenen Ansprechpartner anmelden:

Rainer Paskowsky	(03860) 50 18 69	E-mail: traditionreipas@t-online.de
Waldemar Leide	(0385) 20 97 01 56	E-mail: w.leide@gmx.de
Dieter Biewald	(0385) 484 12 74	E-Mail: pl-kameradschaft-schwerin@web.de
Dietmar Behrendt	0176 96 05 28 54	E-mail: didi-sn@web.de
Peter Sturm	(0385) 478 00 80	
Horst Kattaneck	(0385) 394 82 38	E-Mail: horst.kattaneck@web.de
Willi Gloede	(0385) 397 60 76	
Wolfgang Sammtleben	(0385) 79 52 79	E-mail: wosam@arcor.de

Informieren Sie bitte alle Ihnen bekannten Personen, die für diese Veranstaltung in Frage kommen würden, damit dieses Treffen erfolgreich durchgeführt werden kann.

Wolfgang Sammtleben, Organisator

Aus den Gemeinden



Dr. Jürgen Aurich, Querweg 7,
19073 Stralendorf
Tel.: 03869-780933,
E-Mail: juergen.aurich@gmx.de

De niege plattdütsch Eck

Dieses Mal haben wir plattdeutsche Redensarten und Sprichwörter ausgewählt.

1. Van 'n grötern Braden let sick 'n gröter Stück afsnieden.
2. Wo Rok is, is ok Füler.
3. Man kan in 'n Krog oft för 'n Schilling wat to weten kriegen, wat 'n Daler wiert is.
4. Barg un Dal begegnen sick nich, äwer wol Minschenkinner.
5. Arm un Been kan man nich an 't Füler leggen, 't möt Holt sin.
6. En oll' Klipp un 'n nie Schipp is doch nich vel nütt.
7. It is nich god, wenn de Minsch to tiedig in 'n Dau geht; denn het he den ganzen Dag natt Föt.
8. Wer dat letzt ut de Kann drinken will, den fölt de Deckel up de Snut.
9. 'n grawen Knust is beter as 'n leddig Fust.
10. Ihr un Rikdom dörben sick nich grot nömen, so as de en het, süht de anner ut, un wat de en gelt, is de anner wiert.
11. He is klöker as 'n Imm, he will ut 'n Pierkätel Honnig sugen.
12. He kümt mit de grot Döhr in't Hus to fallen.
13. He löpt sick Sten un Ben af.
14. Is ken Pott so schef, findt sick ümmer 'n Stülp to.
15. De vör de Höll wahnt, möt 'n Düwel to Frün'n hollen.

Quelle: www.lexikus.de/Plattdeutsche-Redensarten-und-Sprichwoerter

„De niege plattdütsch Eck“ wird unterstützt von:

★ Die Sicherheitsprofis ★	
* Heimrauchmelder	* Einbruchmeldeanlagen
* Schließtechnik (mechanisch/elektronisch)	* Objektbeschilderungen
* Schlüsseldienst (24h)	* Videoüberwachung
Alarm- und Fernwirkssysteme Schwerin GmbH AUF Nordring 25 19073 Wittenförden	
Tel.: 0385/64508 - 22 Fax.: 0385/64508 - 15 mail: auf.sn@eurosecurity.de Ansprechpartner: Dipl. Ing. Uwe Bohnsack	

Anzeigenhotline: Tel. 0385/48 56 30

FAHRSCULE
Dirk Pätzold
Montag & Mittwoch 16-19.30 Uhr

www.fahrschulepaetzold.de

Schulstraße 1 (EKZ) * 19073 Wittenförden
FON 0385 - 7 85 17 49 + 0172 - 8 41 44 33

Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Peggy Zarpentin & Peter Schnoor

19075 Pampow, Schweriner Straße 25a
im Haus der Sparkasse



Tel.: 0 38 65 / 83 85 85

www.tierarztpraxis-pampow.de

**FÜR DIE KOMMENDEN FEIERTAGE WÜNSCHEN WIR
IHNEN EINE SCHÖNE UND FRIEDLICHE ZEIT SOWIE
EINEN GUTEN START INS NEUE JAHR.**

Termine der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden

Wir laden ein zu unseren Gottesdiensten, die in Stralendorf am 1. und 3. Sonntag und in Wittenförden am 2. und 4. Sonntag stattfinden. Im Anschluss sind Sie herzlich zum Gedankenaustausch mit Kaffee eingeladen. Unabhängig davon, in welchem Ortsteil von der Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden Sie wohnen, alle Gottesdienste und Gruppentreffen stehen für Sie offen. Nutzen Sie die hierdurch gegebene größere Vielfalt! In den Weihnachtsferien entfallen die Treffen der Kinder und Jugendlichen.

Gottesdienste am Heiligen Abend

15:00 Uhr Christvesper mit Pastor R. v. Engelhardt Stralendorf
15:30 Uhr Krippenspiel Wittenförden
17:00 Uhr Christvesper mit Pastor R. v. Engelhardt Wittenförden
22:00 Uhr Christvesper Stralendorf

1. Weihnachtstag, 25. Dez.

14:00 Uhr Lesegottesdienst Stralendorf

2. Weihnachtstag, 26. Dez.

10:00 Uhr Gottesdienst Wittenförden

Silvester, 31. Dez.

17:00 Uhr Gottesdienst Wittenförden
zum Jahresausklang

Januar

Neujahrstag 1.1.2013

14:00 Uhr Gottesdienst Stralendorf
zum Jahresanfang

So. 6.1. Heilige Drei Könige

10:00 Uhr Gottesdienst Stralendorf

So. 13. Jan.

14:00 Uhr Gottesdienst zur Einführung von Wittenförden
Pastor R. v. Engelhardt mit Abendmahl

So. 20. Jan.

10:00 Uhr Gottesdienst Stralendorf

So. 27. Jan.

10:00 Uhr Gottesdienst Wittenförden

Christliche Unterrichtung:

Stralendorf

Christenlehre, 1.- 5. Klasse; dienstags 15:00 bis 16:00 Uhr
Gitarrenunterricht im Anschluss 16:00 bis 16:45 Uhr
Auskünfte: Kantorkatechetin Elisabeth Liefert, Tel.: 038850-5282

Wittenförden

„KIWI“ Kinderkirche Wittenförden Klasse 1- 4
donnerstags 14.30 – 15.30 Uhr im Hort der Grundschule mit
Susanne Petters, (0173/8279172)

Vorkonfirmanden- und Konfirmandenunterricht

für Stralendorf und Wittenförden:
Kirche Wittenförden
Mittwochs von 17:00 bis 18:00 Uhr

Seniorenachmittage jeden 2. Mittwoch im Monat von 14:30 bis 16:30 Uhr, am Mittwoch, den 09. Januar in der Kirche Wittenförden.

Pastor v. Engelhardt erreichen Sie unter 01520-25 39 112;
0385-647 02 31 (AB); Fax: 0385-617 18 68 und
E-Mail: stralendorf-wittenfoerden@elkm.de

Friedhofsangelegenheiten

Wittenförden: Frau Flau Tel.: 0174-9060085
Stralendorf: Herr Drath, Tel.: 0162-7349620

Termine der Kirchengemeinde Gammelin-Warsow/Parum

23. Dezember	4. Advent	Gammelin	10 Uhr
24. Dezember	Heilig Abend mit Krippenspiel	Parum	14 Uhr
	mit Krippenspiel	Warsow	15.30 Uhr
	mit Krippenspiel	Gammelin	17 Uhr
	mit Chor	Bakendorf	18.30 Uhr
25. Dezember	1. Weihnachtstag	Warsow	10 Uhr
31. Dezember	Silvesterandacht	Gammelin	18 Uhr
1. Januar	Neujahr	Warsow	14 Uhr
6. Januar	Epiphania	Parum	10 Uhr
13. Januar	1. Sonntag nach Epiphania	Gammelin	10 Uhr
20. Januar	Letzter Sonntag nach Epiphania	Kothendorf	10 Uhr
27. Januar	Septuagesimae	Parum	10 Uhr

Bibelwoche

Die diesjährige Bibelwoche zum Thema:

„Der Tod ist nicht mehr sicher –
Sieben Zumutungen aus dem Markusevangelium“

Wann: 25.02. – 01.03.2013
Wo: wird noch bekannt gegeben
Uhrzeit: jeweils 19.30 Uhr

Meditationsübungen für den Alltag

Jetzt hätte ich gern ein bisschen Zeit für mich, aber...!
Vielleicht befinden Sie sich gerade in einer unklaren Lebenssituation und wissen nicht, für welchen Weg Sie sich entscheiden sollen? Sie würden gern etwas mehr mit dem Glauben in Berührung kommen? Sie suchen Stille, Ruhe und Kraft?

Fühlen Sie sich angesprochen? Sind Sie auf der Suche? Nutzen Sie mein Angebot und nehmen es für sich in Anspruch, gehen Sie auf Entdeckungsreise, machen Sie Erfahrungen, die sie Ihren Alltag noch einmal mit anderen Augen, ja, mit anderen Sinnen wahrnehmen lassen.

Einzelstilleübungen mit Anleitung und wöchentliche Begegnung mit Erfahrungsaustausch innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen bieten dafür den äußerlichen Rahmen.

Kurs 1: 07.01. – 04.02.2013

Kurs 2: 13.02. – 06.03.2013

Melden Sie sich bei mir: Pastorin Maria Harder

Tel.: (038850) 5162, E-Mail: gammelin-warsow@elkm.de

Silvesterläuten, 31.12.2012

Parum, 24.00 Uhr, mit Posaunen, kommen Sie zahlreich und begrüßen das neue Jahr mit uns.

Regelmäßige Veranstaltungen

Die Christenlehre findet für alle Klassen 1-4 im Pfarrhaus Parum, mittwochs 14.30 – 15.30 Uhr mit Frau Liefert statt. Für Gammelin erfragen Sie Ort und Zeit bitte bei Frau Liefert unter der Nummer (038850) 5282.

Die Vor- und Hauptkonfirmanden

treffen sich einmal im Monat sonnabends von 9-12 Uhr.

Beginn: 08.12.2012, 12.01.2013, 01.03.2013 usw., Orte erfahren Sie bei Pastorin Harder

Der Chor

probt dienstags ab 19.30 Uhr im Pfarrhaus Gammelin. Eingeladen sind alle, die gern singen.

Flöten- und Gitarrenunterricht

erteilt Frau Liefert nach Wunsch regelmäßig in Gammelin, Parum und Kothendorf

Frauen-Gesprächskreise

Gammelin 19.30 Uhr, Kothendorf 14.30 Uhr: 12.12.2012, 16.01.2013, 20.02.2013, 20.03.2013

Lichter-Andacht

Ab Januar jeden letzten Samstag im Monat, 19.00 Uhr, Kirche Gammelin

Spendenkonto Kirche Warsow:

Kirchenkreis Mecklenburg

Kirchengemeinde Gammelin-Warsow „Kirche Warsow“

EKK e.G.

Konto-Nr.: 10 53 40 519

BLZ: 520 604 10

Fröhliche Weihnachten



Ihr Anzeigenberater
Reinhard Eschrich
wünscht Ihnen
ein gesundes
und frohes
Weihnachtsfest
sowie ein
glückliches
neues Jahr.

Die meisten Unfälle passieren am Schreibtisch.

Keine Unterschrift ohne Ihre Anwältin! Frau Kathrin Lange
erreichen Sie unter 03 85 / 77 33 91 50.

Vertrauen ist gut. Anwältin ist besser.



Mitglied im Anwaltverein



MAG. JUR. **KATHRIN LANGE**

RECHTSANWÄLTIN

SCHULSTRASSE 15
19073 WITTENFÖRDEN

TEL (03 85) 77 33 91 50
FAX (03 85) 61 73 81 58

Das Landarzt-Rezept

„Dass Dich nicht der Schlag treffe!“



Im September dieses Jahres wurden an dieser Stelle die typischen Zeichen des Herzinfarktes beschrieben, vielleicht haben Sie es gelesen?

Beim Herzen steckt der Infarkt noch im Namen, aber letztlich kann in jedem durchbluteten Gewebe ein Infarkt infolge einer mangelnden Durchblutung auftreten.

Kleine Gerinnsel sind meistens die Ursache für die verschiedensten Infarkte, die im Darm als Darminfarkt, in der Milz als Milzinfarkt und im Auge als Netzhautinfarkt stattfinden können. Und auch beim Schlaganfall wird ein verkalktes Gefäß durch ein kleines Gerinnsel völlig verschlossen und das Gewebe hinter dem Gefäß stirbt ab - deshalb geht es bei jedem Infarkt letztlich um jede einzelne Minute, bis die Diagnose und schließlich die Therapie stehen.

Wird ein Gefäßverschluss rechtzeitig wieder beseitigt, wird der Infarkt verhindert oder minimiert, Folgeschäden können abgewendet werden.

Dies gilt am aller dringlichsten beim Hirninfarkt: dem Schlaganfall. Denn unterversorgtes Hirngewebe reagiert sehr empfindlich auf den Nährstoffmangel und zieht gravierende und bleibende Ausfälle nach sich. Bei einem großen Schlaganfall kann so viel Gewebe absterben, dass er direkt zum Tode führt, aber meistens sind nur vereinzelte Hirnanteile betroffen. Häufig ist einseitig das Hirngebiet für die Beweglichkeit betroffen, was zu einer plötzlichen Halbseitenlähmung von Arm und/oder Bein führt. Ebenso können in allen Kombinationen das Sehen, das Sprechen, das Hörverständnis oder das Gleichgewicht betroffen sein.

„Schwankschwindel“

Die entsprechenden Warnzeichen hierzu sind plötzliche, schmerzlose Lähmungen, blinde Flecken im Sehfeld, ein gestörtes Verständnis der Sprache oder ein gestörtes Sprechen (Wortsalat). Auch ein plötzlicher starker Schwankschwindel (beim Gehen das Gefühl, auf einem schwankenden Schiff zu sein) kann Ausdruck eines Kleinhirninfarktes sein.

Bei allen diesen Symptomen sollte an einen Schlaganfall gedacht werden – und dies erfordert eine einzig richtige Konsequenz: Rufen Sie unverzüglich die 112 an!

Warten Sie nicht, bis am Morgen oder nächste Woche der Hausarzt wieder da ist, warten Sie nicht auf den kassenärztlichen Notdienst:

Zeit bedeutet gerettetes Hirngewebe und Minimierung der Schäden!

Wenn bei Ihnen mehrere Familienmitglieder an Schlaganfällen erkrankt oder verstorben sind, wenden Sie sich an Ihren Arzt, um Ihr persönliches Risiko und eine individuelle Diagnostik zu erörtern. Diese kann in einer einfachen Blutentnahme im Rahmen eines Check-up bestehen oder ggf. auch weiterführende Untersuchungen beinhalten.

Heutzutage müssen Sie nicht mehr abwarten, ob Sie der Schlag trifft – nach Möglichkeit setzt die moderne Medizin an der Vorbeugung an.

In diesem Sinne: Kommen Sie gesund durch die Adventszeit bis ins Neue Jahr!

Ihr Dr. Christian Siebel

Salon:
Gartenweg 3, 19075
Warsow

TEL 038859/66755 u.
0172-1013520

www.ihr-friseur-
melanie-rohde.de

IHR FRISEUR
AUCH MOBIL

Melanie Rohde
Friseurmeisterin

Terminabsprachen nach telefonischer Vereinbarung.
Gern komme ich auch zu Ihnen nach Hause.

**Sprechzeiten des Amtsvorstehers,
der Bürgermeisterinnen und der Bürgermeister
des Amtes Stralendorf:**

Amtsvorsteher: Herr Bodo Wissel

nach Vereinbarung Tel.: 0172/8 53 50 38

bodo.wissel@amt-stralendorf.de

dienstags von 17.00 bis 18.30 Uhr/nach vorheriger Vereinbarung

Gemeinde Dümmer

Bürgermeisterin: Frau Janett Rieß

buergemeister@duemmer-mv.de

www.duemmer-mv.de

mittwochs von 16.30 bis 18.00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 18, 19073 Dümmer

Tel.: 01 73/6 05 43 14

Gemeinde Holthusen

Bürgermeisterin: Frau Margit Uffmann

nach Vereinbarung Tel.: 0172/3242168

Gemeinde Klein Rogahn

Bürgermeister: Herr Michael Vollmerich

nach Vereinbarung Tel.: 01 70/222 00 79

Gemeinde Pampow

Bürgermeister: Herr Hartwig Schulz

dienstags von 17.00 – 19.00 Uhr

im Gemeindezentrum, Schmiedeweg 1, 19075 Pampow,

Tel. 03865/218

Gemeinde Schossin

Bürgermeister: Herr Heiko Weiß

nach Vereinbarung Tel.: 03869/ 78 09 47

Gemeinde Stralendorf

Bürgermeister: Herr Helmut Richter

mittwochs von 17.00 – 18.00 Uhr

im Gemeindebüro, Schulstraße 2 (Sportkomplex)

(Tel. 01 76/20833247 • post@helmutrichter.de)

Gemeinde Warsow

Bürgermeisterin: Frau Gisela Buller

Jeden 1. Dienstag im Monat von 17.00 Uhr – 18.00 Uhr

Im Feuerwehrhaus Warsow oder nach Vereinbarung,

Tel.: 03869/ 70 210

Gemeinde Wittenförden

Bürgermeister: Herr Ralph Nemitz

dienstags von 17.00 Uhr – 18.00 Uhr

im Gemeindehaus, Zum Weiher 1a

(telefonisch während der Sprechzeiten zu erreichen unter

Tel.: 0385/6 17 37 87)

Gemeinde Zülow

Bürgermeister: Herr Volker Schulz

nach Vereinbarung Tel.: 0 38 69/7 02 02

Impressum

Das Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf und des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, erscheint 1x monatlich.

Herausgeber: Amt Stralendorf, Dorfstr. 30,

19073 Stralendorf,

eMail: amt@amt-stralendorf.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Leitender Verwaltungsbeamter

des Amtes Stralendorf – Peter Lischtschenko

Redaktion: Martin Reiners, Amt Stralendorf,

Telefon: 03869/760029

Lektorat & Textrevision: Dr. Jürgen Aurich

Verlag: delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth,

Klößengang 5, 19053 Schwerin,

Telefon: 0385/48 56 30,

Telefax: 0385/48 56 324,

eMail: delego.lueuth@t-online.de

Vertrieb:

Mecklenburger Zeitungsvertriebs-GmbH,

Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin

Die Verteilung erfolgt kostenlos in alle

erreichbaren Haushalte des Amtes Stralen-

dorf. Das Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf ist einzeln und im Abonnement beziehbar. Bezug im Abonnement gegen Berechnung des Portos beim Herausgeber.

Druck: Digital Design Druck und

Medien GmbH, Eckdrift 103, 19061 Schwerin

Verbreitungsgebiet: Amt Stralendorf

Auflage: 5.400 Exemplare

Anzeigen: Herr Eschrich

delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth

Schwerin, Telefon: 0385 / 48 56 30

Es gilt die Preisliste Nr. 4 vom 1. Januar 2011.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und

Fotos übernehmen wir keine Haftung. Der

Autor erklärt mit der Einsendung, dass einge-

reichte Materialien frei sind von Rechten Dritter.

Wir bitten vor der Erarbeitung umfangreicher

Texte um Rücksprache mit der Redaktion.

Namentliche gekennzeichnete Beiträge

geben nicht in jedem Fall die Meinung der

Redaktion wieder.

Bei Ausfall infolge höherer Gewalt, Verbot

oder bei Störung beim Druck bzw. beim Ver-

trieb besteht kein Erfüllungs- und Entschä-

digungsanspruch. Nachdruck nur mit Quellen-

angabe gestattet.

Telefonverzeichnis der Amtsverwaltung Stralendorf

Vorwahl/ Einwahl

03869 76000

Fax

03869 760060

E-Mail:

amt@amt-stralendorf.de

Leitender Verwaltungsbeamter

Herr Lischtschenko 760011 lischtschenko@amt-stralendorf.de

Telefon Bürgerbüro: 03869/760076 / Fax: 760070

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Montag: 9 bis 14 Uhr

Dienstag: 9 bis 19 Uhr

Donnerstag: 9 bis 18 Uhr

Freitag: 9 bis 12 Uhr

Sprechzeiten der Fachdienste: Dienstag von 14 bis 19 Uhr

Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung

Fachdienst I – Leiter: Herr Lischtschenko

Bürgerbüro – Büro Amtsvorsteher & LVB

Frau Stredak stredak@amt-stralendorf.de

Frau Vollmerich vollmerich@amt-stralendorf.de

Frau Jomrich jomrich@amt-stralendorf.de

Frau Nowack nowack@amt-stralendorf.de

Frau Schwenkler schwenkler@amt-stralendorf.de

Personalwesen

Frau Lähning 760017 laehning@amt-stralendorf.de

Sitzungs- und Schreibdienst

Frau Stache 760059 stache@amt-stralendorf.de

Herr Herrmann 760018 herrmann@amt-stralendorf.de

EDV – Organisation

Herr Schumann 760044 schumann@amt-stralendorf.de

Standesamt/Wasser- und Bodenbeiträge

Frau Aglaster 760026 aglaster@amt-stralendorf.de

Ordnungsrecht

Herr Mende 760050 mende@amt-stralendorf.de

Ordnungsrecht, Gewerbe- und Handwerksrecht

Frau Karlowski 760054 karlowski@amt-stralendorf.de

Schulen & Kindertagesstätten, Kultur, Sport

Frau Dahl 760031 dahl@amt-stralendorf.de

Frau Barsch 760020 barsch@amt-stralendorf.de

Frau Kojetin 760020

Fachdienst II – Leiter Herr Borgwardt

Finanzen, Liegenschaften, Gebäudemanagement

Herr Borgwardt 760012 borgwardt@amt-stralendorf.de

Haushaltssachbearbeiterin

Frau Oldorf 760015 oldorf@amt-stralendorf.de

Amtskasse

Kassenleiterin

Frau Zerrenner 760014 zerrenner@amt-stralendorf.de

Herr Kanter 760013 kanter@amt-stralendorf.de

Vollstreckung

Herr v. Walsleben 760023 von.walsleben@amt-stralendorf.de

Liegenschaften

Frau Ulrich 760035 a.ulrich@amt-stralendorf.de

Anlage- und Geschäftsbuchhaltung

Frau Schessner 760019 schessner@amt-stralendorf.de

Frau Last 760037 last@amt-stralendorf.de

Steuern und Abgaben

Frau Ullrich 760016 ullrich@amt-stralendorf.de

Bauleitplanung

Frau Facklam 760030 facklam@amt-stralendorf.de

Hochbau / Gebäudemanagement

Frau Koch 760033 koch@amt-stralendorf.de

Herr Reiners 760029 reiners@amt-stralendorf.de

Tiefbau/Verwaltung von Straßen, Wegen, Grünflächen

Frau Froese 760032 froese@amt-stralendorf.de

Wir wünschen allen unseren Kunden ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest.

WASSERTECHNIK NORD

Mitglied im Fachverband Wasser, Abwasser, Abfall (DWA)

Wartung / Neubau / Umbau Kläranlagen Pumpstationen Wasserspeicher Bewässerungen

Dipl.-Ing. Ulf Engfer
Cambser Str. 24,
D 19067 Rampe

Tel. 03866 - 47 09 55
Fax 03866 - 47 09 59
www.wassertechnik-nord.eu

Das Amt Stralendorf und der Delego Wirtschaftsverband Detlev Lüth wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern des Amtsgebietes Stralendorf ein besinnliches und friedliches Weihnachtsfest sowie ein gesundes Neues Jahr 2013.

Dauerwelle ab 27,- €
☎ 01 60-99 13 09 68

Beate Sandfort • Walsmühler Straße 13 • 19073 Walsmühlen

Aufgepasst, wer möchte Zeit und Geld sparen?

*Ihr Hausfriseur ist für Sie da. Ein Anruf genügt!
Ich bediene Sie fachgerecht und bequem zu Hause.*

Ich möchte mich bei meinen treuen Kunden für das entgegengebrachte Vertrauen bedanken und wünsche allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes Neues Jahr.



Heimatsbild

Ruhe vor dem (Schnee)sturm: Am Strauch, wo sonst gern Schmetterlinge pausieren, sorgte ein Buntspecht am Monatsanfang für seinen Winterhüftspeck

Foto: kjb

**Komplett Bad-Sanierung
alles aus einer Hand**

Bauelemente
Verkauf und Montage
Baumontage aller Art
Montage-Service
Trockenbau

RENÉ FACKLAM

Buchholzer Weg 22 · 19075 Holthusen

BÜRO: Tel. 03865 291850 Funk 0172 3130637
Fax 03865 291851 E-Mail: renefacklam@aol.com

*Unseren Kunden danken wir für ihr Vertrauen.
Wir wünschen ein frohes Weihnachtsfest und
einen guten Start ins Jahr 2013.*

Wir wünschen all unseren Kunden ein besinnliches Weihnachtsfest und ein glückliches, gesundes Neues Jahr.

Wir beraten Sie auch über Fördergelder, Finanzierung, Energieeinsparung usw.

- Dachdecker- u. Dachklempnerarbeiten
- Flachdachsanierungen u. Gründächer
- Wärmedämmung im Dach- u. Fassadenbereich
- Fassadenbekleidung
- Materialtransport mit eigenem Hochkran
- Geld sparen mit einem Warmdach

Ihr Dachdecker seit 1995

Mit besten Empfehlungen:
Rainer Thormählen
Dachdecker GmbH & Co. KG

Rufen Sie uns an! Tel. **03865 7196**
Bahnhofstraße 50 · 19075 Holthusen · c.fr@rth-dach.de